

# Die Bilanzierung von sukzessiven Anteilsenserwerben nach Control-Erlangung unter Geltung von Business Combinations Phase II – Ein Informationsgewinn für den Konzernabschluss?

*Dr. Johannes Wirth*  
*Wissenschaftlicher Assistent*  
*Institut für Wirtschaftsprüfung*  
*Saarbrücken*

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |            |
|----------|--|------------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> . . . . .  | <b>371</b> |
| <b>2</b> | <b>Wahlrecht im Bereich der Goodwillbilanzierung<br/>bei der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen</b> . . . . .                                 | <b>372</b> |
| <b>3</b> | <b>Sukzessive Anteilsenserwerbe nach Control-Erlangung</b> . . . . .   | <b>373</b> |
| 3.1      | Praktische Bedeutung dieses Bilanzierungsfelds . . . . .   | 374        |
| 3.2      | Bilanzielle Abbildung von Tranchenerwerben nach Control-Erlangung . . . . .  | 376        |
| 3.3      | Ökonomische Implikationen des Aufrechnungsvorgangs<br>aus IAS 27.30 (2008) bei Anwendung des beteiligungsproportionalen Goodwill . . .                 | 379        |
| <b>4</b> | <b>Beispielhafte Darstellung der bilanziellen Abbildung<br/>eines Erwerbsvorgangs nach Control-Erlangung</b> . . . . .                                 | <b>383</b> |
| 4.1      | Zugangsbilanzierung eines Tochterunternehmens nach IFRS 3 (2008) . . . . .   | 384        |
| 4.2      | Darstellung eines Anteilsenserwerbs nach Control-Erlangung . . . . .   | 385        |
| 4.3      | Implikationen eines weiteren Anteilsenserwerbs<br>auf den Werthaltigkeitstest aus IAS 36 . . . . .   | 387        |
| 4.4      | Verbuchung des weiteren Anteilsenserwerbs . . . . .  | 389        |
| 4.5      | Endkonsolidierung eines Tochterunternehmens unter Berücksichtigung<br>von im Vorfeld vorgenommenen Anteilsenserwerben nach Control-Erlangung . . . . . | 391        |

---

|          |   |            |
|----------|---|------------|
| 4.5.1    | Endkonsolidierung der Tyconia unter Beachtung von IAS 27 (2008) . . . . .   | 391        |
| 4.5.2    | Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs aus Konzernsicht . . . . .   | 393        |
| 4.5.3    | Explizite Vorgaben hinsichtlich der Behandlung von bislang erfolgsneutral<br>erfassten Eigenkapitaländerungen . . . . . | 395        |
| 4.5.4    | Konsolidierungsbuchungen in der Periode der Endkonsolidierung<br>der Tyconia . . . . .                                  | 396        |
| <b>5</b> | <b>Zusammenfassung . . . . .</b>  | <b>398</b> |
|          | <b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>   | <b>400</b> |

## 1 Einleitung

Das wissenschaftliche Wirken von *Karlheinz Küting* ist außerordentlich breit gefächert; es umfasst neben zahlreichen Beiträgen zum Bilanz- und Rechnungswesen Themen der Abschlussprüfung, der Corporate Governance und der Kapitalmarktaufsicht. Er ist (Mit-)Herausgeber zahlreicher Standardwerke zur Rechnungslegung und Prüfung und auch mehr als 900 Veröffentlichungen in Zeitschriften, Zeitungen, Sammelwerken und Festschriften legen Zeugnis eines herausragenden Engagements ab. Ein Themenkreis liegt *Karlheinz Küting* besonders am Herzen, die Konzernrechnungslegung. Bereits mit der Promotionschrift („Konsolidierungspraxis, Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung und die Konsolidierungspraxis deutscher Konzerne“) und seiner Habilitationsschrift („Unternehmerische Wachstumspolitik – Eine Analyse unternehmerischer Wachstumsentscheidungen und die Wachstumsstrategien deutscher Unternehmungen“) wurden die Fragen rund um die steigende Konzernierung der Unternehmen zu seinem Steckenpferd. Seither wurde jede Phase der Änderung in den Vorschriften zur Konzernrechnung kritisch durchleuchtet und kommentiert. Durch seine mannigfachen Praxiskontakte und seine langjährige Erfahrung aus der Geschäftsberichtsenauswertung kann er detailliert die Ebene der praktischen Anwendung der Normen in seine Betrachtungen einbeziehen, sodass er wie kein Zweiter die Mosaiksteine der Konzernrechnungslegung zu einem sehr interessanten Gesamtbild zusammenfügen kann. Nicht nur aus diesem Grund genießen seine Publikationen auch in Praktikerkreisen große Akzeptanz und Anerkennung.

In der IFRS-Rechnungslegung stehen mit dem Business Combinations-Projekt Phase II sehr weit reichende Änderungen vor der Tür. Der Jubilar begleitet die Reformen mit einer intensiven Facharbeit seit Anbeginn an. Aus seinen Stellungnahmen wird deutlich, dass im Gesamtbild die Konzernrechnungslegung noch komplexer wird; ob jedoch damit auch die Qualität der Abschlussinformationen verbessert wird, bleibt fraglich. Der vorliegende Beitrag stellt eine Fortführung der von *Karlheinz Küting* begonnenen kritischen thematischen Auseinandersetzung mit den Neuerungen dar.

Die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen und die Bilanzierung von Änderungen in der Beteiligungsstruktur wurden in den letzten Jahren sowohl im Schrifttum als auch seitens der beiden internationalen Standardsetter kontrovers diskutiert (vgl. IAS 27.BC2 (2008)). In diesem Zusammenhang hat die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde den amerikanischen Standardsetter FASB mehrfach aufgefordert, die bestehenden Inkonsistenzen und identifizierten Probleme im Bereich der bilanziellen Abbildung solcher Sachverhalte zu bereinigen. Mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität der Finanzberichterstattung starteten die beiden internationalen Standardsetter das Reformprojekt „Business Combinations“. Während in der ersten Projektphase die notwendigen Reformen von jedem

Standardsetter gesondert umgesetzt wurden, war die zweite Stufe als joint project konzipiert. Mit der zweiten Stufe war beabsichtigt, die Konzernrechnungslegung umfangreich zu reformieren und diese auf ein geschlossenes theoretisches Fundament zu stellen: Die Gesamtheit des Reformprojekts trägt eine eindeutige einheitstheoretische Ausrichtung. Damit einhergehend kommt es zu einem Paradigmenwechsel, denn bislang war sowohl die US-GAAP- als auch die IFRS-Konzernrechnungslegung in ihrer konzeptionellen Grundausrichtung weitgehend an der Interessentheorie ausgerichtet.

Im Mittelpunkt der Reformen der zweiten Phase stehen die Standards IFRS 3 und IAS 27; die gültigen Fassungen werden hierbei durch vollständig neu gefasste Standards ersetzt. Neben diesen Kernänderungen kommt es ferner zu umfangreichen Änderungen in weiteren Standards, welche in Appendix C zu IFRS 3 und Appendix A zu IAS 27 definiert werden; die Änderungen betreffen insbesondere IAS 12, IAS 28 und IAS 36.

## **2 Wahlrecht im Bereich der Goodwillbilanzierung bei der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen**

Im Rahmen des due process wurden die Vorschriften zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen kontrovers diskutiert (vgl. *IASB* (2008), S. 10). Gegenstand der Diskussion war insbesondere die verpflichtende Hinwendung zur Full-Goodwillbilanzierung (vgl. *IASB* (2008), S. 13).

War noch im exposure draft (Juni 2005) eine verpflichtende Goodwillbilanzierung auf der Basis des Full-Goodwill vorgesehen (vgl. *Kütting, K./Wirth, J.* (2005c), S. 2 ff.), wurde diese Vorgehensweise in einem near final draft durch ein Wahlrecht ersetzt (vgl. hierzu insbesondere *Kütting, K./Wirth, J.* (2007), S. 460 ff.) und so auch final verabschiedet. Im Bereich der Goodwillbilanzierung wird insofern nicht die „Reinkultur“ einer einheitstheoretisch geprägten Goodwillbilanzierung umgesetzt, sondern es kann auch weiterhin ein beteiligungsproportional ermittelter und sich somit auf die Beteiligungsquote des erwerbenden Mutterunternehmens zum Zeitpunkt der Control-Erlangung beziehender Goodwill bilanziell abgebildet werden. Aus Sicht der Konsolidierungspraxis ist eine solche Vorgehensweise zu begrüßen, kommt es hierdurch doch zu einer wesentlichen Arbeitsvereinfachung (vgl. *IASB* (2008), S. 14; vgl. auch IFRS 3.BC213 f.): Für die Full-Goodwillbilanzierung ist eine Fair Value-Bewertung von bestehenden Fremddanteilen an einem Unternehmen notwendig. Da in der Mehrzahl der Fälle ein solcher Wertansatz nicht unmittelbar am Markt ablesbar sein wird – dies gilt insbesondere für GmbH-Anteile und für Anteile an Personenhandelsgesellschaften –, wäre für Zwecke der Goodwillermittlung eine DCF-bezogene Unternehmensbewertung erforderlich.

Die Implikationen der zweiten Stufe des Reformprojekts auf die Goodwillbilanzierung wurden am Institut für Wirtschaftsprüfung der Universität des Saarlandes eingehend untersucht. Untersuchungsgegenstand waren die Regelungen zur Erstkonsolidierung und die des Weiteren vorzunehmende Aufteilung eines ermittelten Goodwill auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten. Um eine abschließende Beurteilung des Gesamtkomplexes vornehmen zu können, ist es ferner notwendig, auch die Goodwillfortschreibung im Kontext eines Impairment-Tests – hier insbesondere die Modalitäten der Verteilung von Wertberichtigungsbedarfen auf die Gesellschafterstämme – und die Goodwillberücksichtigung bei Endkonsolidierungs- und Transfervorgängen in die Betrachtung einzubeziehen. Es kann dargestellt werden, dass das Konzept der Full-Goodwillbilanzierung unter Würdigung der Abbildungsvorgaben über den gesamten Lebenszyklus eine Vielzahl von wissenschaftlich bislang noch nicht vollständig aufgearbeiteten Zweifelsfragen mit sich bringt (vgl. *Küting, K./Weber, C.-P./Wirth, J.* (2008), S. 151). Würdigt man zudem, dass mit der Anwendung des Full-Goodwillverfahrens regelmäßig Mehraufwendungen zur Umsetzung dieses Konzepts verbunden sind, vertreten *Küting/Weber/Wirth* die Auffassung, dass die Full-Goodwillbilanzierung in der IFRS-Bilanzierungspraxis kaum Anklang finden wird. Der beteiligungsproportional auszuweisende Goodwill wird nach der hier vertretenen Auffassung weiterhin das Bilanzbild der IFRS-Konzernrechnungslegung prägen und dieser steht auch im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.

Die Schaffung des Wahlrechts kann nicht uneingeschränkt begrüßt werden, denn gerade bei Änderungen in der Beteiligungsstruktur ohne Control-Verlust kommt es zu einer bilanziellen Abbildung, die zwar konform mit den Normen des Business Combination-Projekts Phase II sind; aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist indes zweifelhaft, ob eine zweckkonforme Abbildung im Konzernabschluss erfolgt.

### **3 Sukzessive Anteilserwerbe nach Control-Erlangung und deren Abbildung im Konzernabschluss unter Geltung von BC-II**

Der Themenbereich der konzernbilanziellen Implikationen von Änderungen der Beteiligungsquote an einem Tochterunternehmen nach Control-Erlangung wird im zweiten Reformschritt des Business Combinations-Projekts aufgegriffen und hierdurch ein wesentlicher Bereich kontroverser Diskussionen beseitigt. Einhergehend mit der einheitstheoretischen Ausrichtung der IFRS-Konzernrechnungslegung wird explizit klargestellt, dass die bilanzielle Abbildung nicht in der Form eines Erwerbsvorgangs, sondern erfolgsneutral als Eigenkapitaltransaktion zu erfolgen hat. In der relevanten Vorschrift IAS 27.30 (2008) heißt es: „Changes in a parent’s ownership interest in a subsidiary that do not result in a loss of con-

trol are accounted for as equity transactions (ie transactions with owners in their capacity as owners).“

In der Unternehmenspraxis wird die gewählte Form der bilanziellen Abbildung begrüßt, denn vor Geltung der zweiten Stufe des Reformprojekts wurde dieses Bilanzierungsfeld überwiegend nach der arbeitsaufwendigeren Erwerbsmethode abgebildet (vgl. IAS 27.BC49). Nicht zu verkennen ist auf der anderen Seite, dass beim Erwerb größerer Anteilstranchen nach Control-Erlangung nicht unerhebliche positive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalaufrechnung entstehen können, die fortan erfolgsneutral im Konzerneigenkapital zu verrechnen sind. Anteilsveränderungen nach Control-Erlangung können demzufolge einen signifikanten Effekt auf den konzernbilanziellen Eigenkapitalausweis haben.

### 3.1 Praktische Bedeutung dieses Bilanzierungsfelds

Die Anwendung des Bilanzierungsfelds „sukzessive Anteilerwerbe nach Control-Erlangung“ setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Control-Erlangung seitens des erwerbenden Unternehmens (Konzerns) nicht nur 100%ige Beteiligungen an Tochterunternehmen erworben werden, sondern auch solche, an denen ab dem Zeitpunkt der Control-Erlangung weiterhin konzernfremde Gesellschafter beteiligt sind. Nur in solchen Fällen werden Anteile von konzernfremden Gesellschaftern gehalten, die über nachfolgende Erwerbsvorgänge ausgekauft werden können. Nach Auffassung des internationalen Standardsetters spielen solche Erwerbsvorgänge in der Bilanzierungspraxis keine große Rolle; stattdessen wird die Auffassung vertreten, dass überwiegend 100%ige Beteiligungen an Tochterunternehmen erworben werden (so IFRS 3.BC221). Eine am Institut für Wirtschaftsprüfung vorgenommene Analyse von Konzernabschlüssen deutscher börsennotierter Unternehmen zeichnet indes ein anderes Bild der Unternehmenspraxis. Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, erlangt der Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter in den deutschen Konzernabschlüssen ein nicht unerhebliches Ausmaß und kann – wie das Beispiel Fresenius SE zeigt – bis zu 43% des ausgewiesenen Eigenkapitals ausmachen. Festzuhalten ist somit, dass in der (deutschen) Unternehmenspraxis Beteiligungen an Tochterunternehmen aus diversen Gründen nicht unmittelbar in der Form einer 100%igen Beteiligung erworben werden. Stattdessen ist es nicht unüblich, das externe Unternehmenswachstum (vgl. ausführlich zum externen Unternehmenswachstum *Schubert, W./Küting, K. (1981), S. 51 ff.; Küting, K. (1980), S. 179 f.*) über den Erwerb einer kontrollierenden, aber nicht 100%igen Beteiligung durchzuführen.

|                                 | Eigenkapital<br>inkl. Fremd-<br>anteile | Fremdanteile<br>am EK | Relation<br>Fremdanteile zum<br>Eigenkapital |
|---------------------------------|---|-----------------------|--|
| Fresenius SE                    | 6.059,000                               | 2.644,000             | 43,64%                                       |
| Drägerwerk AG & Co. KGaA        | 505,488                                 | 179,085               | 35,43%                                       |
| Arcandor AG                     | 2.478,128                               | 721,247               | 29,10%                                       |
| HochTief AG                     | 3.000,820                               | 703,100               | 23,43%                                       |
| Deutsche Post AG                | 13.859,000                              | 2.801,000             | 20,21%                                       |
| Infineon Technologies AG        | 5.947,000                               | 1.033,000             | 17,37%                                       |
| Südzucker AG                    | 3.361,900                               | 571,400               | 17,00%                                       |
| Hamburger Hafen und Logistik AG | 569,500                                 | 86,720                | 15,23%                                       |
| BayWa AG                        | 854,498                                 | 123,728               | 14,48%                                       |
| MVV Energie AG                  | 913,702                                 | 115,361               | 12,63%                                       |
| Highlight Communications AG     | 50,076                                  | 5,866                 | 11,71%                                       |
| E.ON AG                         | 55.130,000                              | 5.756,000             | 10,44%                                       |
| Klöckner & Co. AG               | 844,924                                 | 84,283                | 9,98%  |
| Homag Group AG                  | 166,135                                 | 15,907                | 9,57%  |
| TUI AG                          | 3.124,200                               | 297,400               | 9,52%  |
| Gerresheimer AG                 | 505,058                                 | 38,973                | 7,72%  |
| Pfleiderer AG                   | 801,039                                 | 59,057                | 7,37%  |

Abbildung 1: Bedeutung konzernfremder Gesellschafter in deutschen Konzernabschlüssen

Welche Bedeutung sukzessive Anteilsenserwerbe in der deutschen Konsolidierungspraxis erlangen können, zeigt die bilanzielle Abbildung der AirTrust AG im Konzernabschluss der Lufthansa AG für das Geschäftsjahr 2007. Über die AirTrust AG hält die Lufthansa AG eine 100%ige Beteiligung an der Swiss International Air Lines AG. Die Lufthansa hielt bis zum Juli 2007 einen Stimmrechtsanteil von 49% an der AirTrust AG und hat diese Beteiligung aufgrund ihrer Eigenschaft als Zweckgesellschaft bereits vollkonsolidiert (vgl. *Lufthansa-AG* (2007), S. 119 f.). Im Juli 2007 wurden die verbleibenden 51% an Kapital und Stimmrechten erworben; hinsichtlich der konzernbilanziellen Abbildung dieser nicht unmaßgeblichen Anteilserhöhung wird ausgeführt: „Dem ‚economic entity approach‘ entsprechend, wurde der Unterschiedsbetrag aus dem Erwerb der Minderheitenanteile ebenso wie der auf die bereits erhaltenen ‚Altanteile‘ entfallende Betrag erfolgsneutral im Eigenkapital verrechnet“ (*Lufthansa-AG* (2007), S. 121). Anhand des vorstehenden Beispiels wird ersichtlich, dass sich ein Auskauf von Fremdanteilen nicht nur auf marginal verbleibende Fremdanteile bezieht, sondern sich in Einzelfällen auf Anteilsaufstockungen bis zu 51% beziehen kann.

Der Konzernabschluss der Allianz AG für das Geschäftsjahr 2006 zeigt ebenso eindrucksvoll die betragsmäßige Bedeutung dieses Bilanzierungsfelds. So wird die Anteilsaufstockung in Höhe von 23,7 % auf 100,0 % an der Riunione Adriatica di Sicurtà S. p. A., Mailand, wie folgt dokumentiert: „Die Anschaffungskosten für die zusätzlichen Anteile betrugen 3.653 Mio Euro. Diese Transaktion wurde wie eine Transaktion zwischen Anteilseignern bilanziert; daher hat der Allianz Konzern eine Minderung des Eigenkapitals vor Anteilen anderer Gesellschafter in Höhe von 1.994 Mio Euro und eine Minderung der Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital in Höhe von 1.659 Mio Euro erfasst“ (*Allianz-SE* (2007), S. 147 ff.). Wie nachfolgend näher zu erläutern ist, folgt hieraus, dass bislang den konzernfremden Gesellschaftern ein Betrag von 1.659 Mio. Euro des konzernbilanziell erfassten Nettovermögens zugeordnet wurde. Für den Auskauf dieser Anteile wurde ein Mehrpreis in Höhe von circa 1 Mrd. Euro geleistet.

### 3.2 Bilanzielle Abbildung von Tranchenerwerben nach Control-Erlangung

In den Geltungsbereich der Norm von IAS 27.30 (2008) fallen alle Anteils erhöhungen nach Control-Erlangung, unabhängig davon, ob diese mit einem expliziten Erwerbsvorgang verbunden sind. Relevant sind vielmehr alle „changes in a parent’s ownership interest“. Bedeutung erlangt dieses Bilanzierungsfeld bspw. auch dann, wenn im Zuge einer Kapitalerhöhung ein über den beteiligungswahrenden Anteil hinausgehender Betrag des Kapitalerhöhungsbetrags übernommen wird. Des Weiteren gewinnt diese Regelung eine große Bedeutung im Zusammenhang mit konzerninternen Umstrukturierungen, bei denen sich die Beteiligungsquote ändert.

Die bilanzielle Abbildung von Anteils erhöhungen nach Control-Erlangung wurde bislang weder im IFRS 3 (2004) noch im IAS 27 (2004) aufgegriffen. Im Regelwerk vor der Kodifizierung der zweiten Phase des Business Combinations-Projekts wird lediglich die bilanzielle Abbildung eines sukzessiven Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung geregelt (business combination achieved in stages; vgl. IFRS 3.58 ff. (2004)). Dem expliziten Wortlaut der genannten Vorschriften zufolge fällt ein weiterer Tranchenerwerb nach Control-Erlangung nicht in den Geltungsbereich der Vorschriften. Aufgrund einer mangelnden Regelung wurden daher im Schrifttum und der Unternehmenspraxis verschiedene Abbildungsalternativen für zulässig erachtet (vgl. Abbildung 2; vgl. auch IFRS 3.BC5 (2008) und *Senger, T./Brune, W./Elprana, K.* (2006), Rn. 103 ff.).

Nach Auffassung des IASB wird in der IFRS-Konzernrechnungslegung eine solche Anteilsänderung derzeit überwiegend als Erwerbsvorgang abgebildet (vgl. IAS 27.BC44); diese Vorgehensweise entspricht auch derjenigen, wie sie zwingend in der US-amerikanischen Bilanzierung vor Geltung von BC-II vorgegeben war (vgl. SFAS 141.11, SFAS 141.14 und SFAS 141.D13). Eine bilanzielle Erfassung als Erwerbsvorgang impliziert eine Ausrichtung



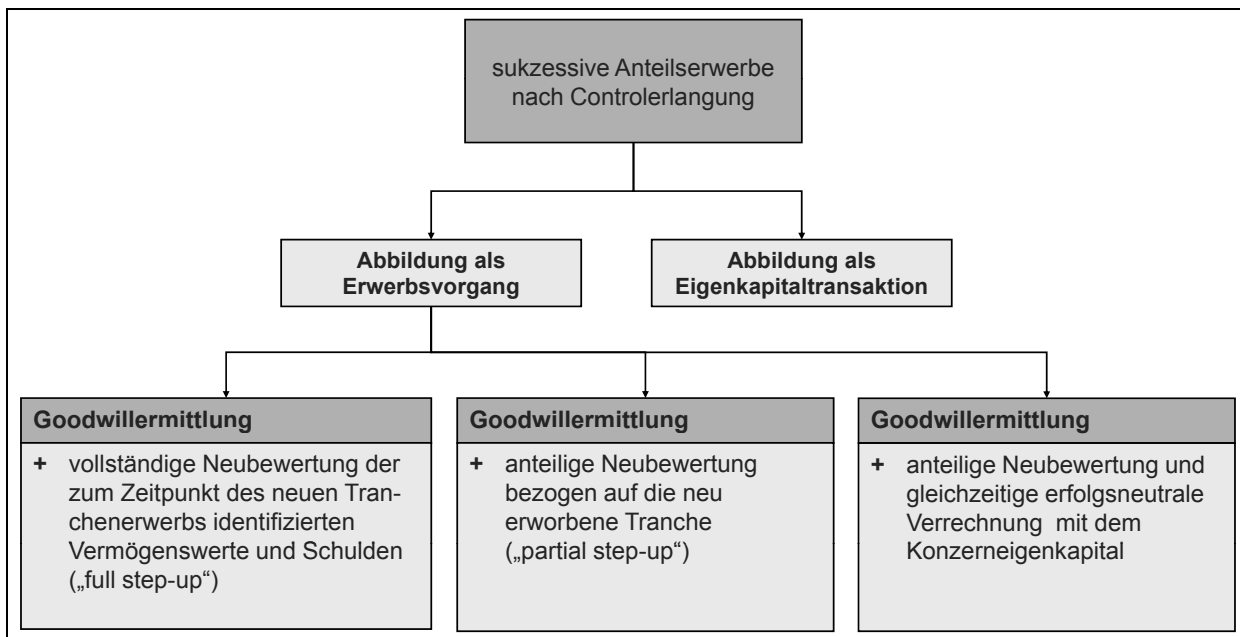


Abbildung 2: Varianten der bilanziellen Abbildung von Erwerbsschritten nach Control-Erlangung (IFRS (2004))

an der Parent Company (Extension)-Theorie (vgl. *Küting, K./Gattung, A.* (2003), S. 510; *Küting, K./Weber, C.-P.* (2008), S. 72; *FASB* (1991), par. 100). Mit Anwendung der neuen Regelungen von Business Combinations-Projekt Phase II ist verbindlich vorgegeben, dass Änderungen in der Beteiligungsquote unter Wahrung des Control-Verhältnisses als Kapitalvorgänge abzubilden sind. Eine dergestalt ausgestaltete Abbildung ist Ausdruck der Ausrichtung der Konzernrechnungslegung an der Einheitstheorie: „Once control is attained, additional purchases of the subsidiary’s stock by the parent would be accounted for under the economic unit concept as distributions to owners – nonreciprocal transfers of assets from the business enterprise (the consolidated entity) to some or all of its (minority) stockholders – not affecting carrying amounts of assets and liabilities“ (*FASB* (1991), par. 96). Gleichlautend wird seitens des IASB festgestellt, dass mit der Veränderung der Beteiligungsquote keine neuen Vermögenswerte und Schulden unter den Control-Einfluss des bilanzierenden Mutterunternehmens gelangen (“the wealth-generating ability of those assets is unaffected by the acquisition of the non-controlling interest“ (IAS 27.BC47 (2008))). Es kommt stattdessen lediglich zu einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zwischen den Gesellschafterstämmen. Der ökonomische Inhalt einer solchen Transaktion liegt somit nach Auffassung des IASB ausschließlich in einer geänderten Verteilung künftiger Zahlungsströme aus dem Tochterunternehmen: „By acquiring some, or all, of the non-controlling interests the parent will be allocated a greater proportion of the profits or losses of the subsidiary in periods after the additional interests are acquired. The adjustment to the controlling interest will

be equal to the unrecognised share of the value changes that the parent will be allocated when those value changes are recognised by the subsidiary“ (IAS 27.BC48 (2008)).

Die mit IAS 27.30 (2008) geforderte bilanzielle Abbildung beschränkt sich auf eine Reallokation des bislang den konzernfremden Gesellschaftern im Ausgleichsposten zugeordneten anteiligen konzernbilanziellen Reinvermögens. Um eine konzernbilanzielle Doppelzählung zu vermeiden, wird hierzu der Ausgleichsposten am Eigenkapital gegen die geleisteten Anschaffungskosten (ohne Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten) aufgerechnet. Sind die Anschaffungskosten der Beteiligung höher als das anteilige Eigenkapital, ist der verbleibende Restbetrag erfolgsneutral im Eigenkapital als Eigenkapitalminderung zu erfassen. Gleiches gilt mit umgekehrtem Vorzeichen für den Fall, dass die Anschaffungskosten der Beteiligung niedriger sind als das anteilige Eigenkapital; der erfolgswirksame Ausweis eines Unterschiedsbetrags ist nicht zulässig (so explizit in IAS 27.BC41 (2008)). In IAS 27.31 (2008) wird hervorgehoben, dass die erfolgsneutrale Erfassung des Differenzbetrags vollumfänglich zu Lasten des Eigenkapitalanteils des herrschenden (Konzern-)Mutterunternehmens geht; eine Aufteilung auf Konzern- und Fremddanteil ist unzulässig. Die Form der bilanziellen Abbildung zeigt deutlich, dass eine Änderung in der Beteiligungsquote den Ausweis der konzernbilanziell erfassten Vermögenswerte (einschließlich Goodwill) und Schulden nicht ändert (so auch IAS 27.BC47 (2008)). Es werden zum Zeitpunkt des weiteren Tranchenerwerbs keine neuen stillen Reserven/Lasten aufgedeckt bzw. kein neuer Goodwill/oder negativer Unterschiedsbetrag ermittelt. Der Bruttobuchwert von stillen Reserven und Lasten, aber auch eines Goodwill wird auf der Basis der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Control-Erlangung ermittelt. Unter Geltung von IAS 27.30 (2008) wird dieses konzernbilanzielle Wert- und Mengengerüst aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Norm und der einheitstheoretisch ausgerichteten Grundintention im Zeitablauf aufgrund von Änderungen in der Beteiligungsstruktur nicht mehr angepasst.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Goodwillbilanzierung zu richten; dies gilt insbesondere, wenn dieser beteiligungsproportional bilanziert wird. Unter Geltung von IAS 27 (2008) wird ein solcher fortan ausschließlich im Zeitpunkt des Control-Übergangs betragsmäßig ermittelt und in die Bilanzierung einbezogen. Mit anderen Worten: der beteiligungsproportionale Charakter wird auf der Grundlage der Beteiligungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Control-Erlangung geprägt. Erfolgen nach einem solchen Control-Erwerb weitere Anteilsübernahmen bezogen auf das Tochterunternehmen, ändert sich der beteiligungsproportionale Charakter des Goodwill nicht, denn auf den weiteren Tranchenerwerb wird kein purchase accounting angewendet; dieser Zusammenhang wird beispielhaft in Kapitel 4.2 dargestellt.

### 3.3 Ökonomische Implikationen des Aufrechnungsvorgangs aus IAS 27.30 (2008) bei Anwendung des beteiligungsproportionalen Goodwill

Wie dargestellt, werden die Anschaffungskosten des weiteren Tranchenerwerbs gegen den anteiligen Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter am Eigenkapital aufgerechnet. Die Höhe des zu berücksichtigenden Ausgleichspostens unterscheidet sich hierbei betragsmäßig in Abhängigkeit von der Goodwillbilanzierung, d. h. von der Frage, ob der Goodwill als Full-Goodwill oder als beteiligungsproportionaler Goodwill bilanziert wird. Wird das Full-Goodwillverfahren verwendet, umfasst der Ausgleichsposten auch den Betrag, welcher sich auf die Aktivierung des Goodwill der Fremdanteile am Tochterunternehmen bezieht (vgl. *Kütting, K./Weber, C.-P./Wirth, J.* (2008), S. 143 f.). Die Aufrechnungsdifferenz aus der Anwendung von IAS 27.30 (2008) ist demzufolge im Vergleich zum Konzept des beteiligungsproportional bilanzierten Goodwill stets um einen anteiligen, auf die Fremdgesellschafter entfallenden Goodwill niedriger, denn bei Anwendung der beteiligungsproportionalen Goodwillbilanzierung umfasst der Ausgleichsposten lediglich das anteilige konzernbilanziell erfasste Reinvermögen. Mit anderen Worten: Die Aufrechnungsdifferenz im Anwendungsfall des beteiligungsproportionalen Goodwill ergibt sich aus dem Vergleich eines marktorientiert ermittelten Wertansatzes (Anschaffungskosten des weiteren Tranchenerwerbs) und dem anteiligen konzernbilanziellen Reinvermögen der Fremdgesellschafter. Je höher die Marktwert-Buchwert-Lücke, desto größer ist der Differenzbetrag aus der Aufrechnung, welcher nachfolgend erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital zu verrechnen ist.

Aus ökonomischer Sicht ist zu klären, auf welche Ursachen dieser Differenzbetrag zurückzuführen ist. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang das Komponentenmodell des IASB/FASB, welches in IFRS 3.BC313 ff. (2008) niedergelegt ist. Diese Untersuchungen bzgl. der Wertlücke zwischen geleisteten Anschaffungskosten und dem bilanzierten Reinvermögen werden in einem Analogieschluss auf das Kaufpreiskalkül eines Erwerbsvorgangs nach Control-Erlangung angewendet, um den wirtschaftlichen Gehalt des erfolgsneutral zu verrechnenden Unterschiedsbetrags zu klären (vgl. Abbildung 3):

- Im Kaufpreiskalkül der Tranche nach Control-Erlangung vergütet der Erwerber den Anteil des fortan auf ihn entfallenden Reinvermögens. Dies umfasst neben dem bereits konzernbilanziell erfassten Reinvermögen insbesondere auch anteilige stille Reserven, die seit der Control-Erlangung beim Tochterunternehmen entstanden sind (so auch IAS 27.DO3a). Das IASB stellt indes fest, dass sich mit dem weiteren Tranchenerwerb das Wert- und Mengengerüst der konzernbilanziell erfassten Vermögenswerte nicht ändert; es ändert sich lediglich die Verteilung der Zahlungsströme auf die Gesellschafterstämme (vgl. IAS 27.BC47).

- Eine zweite wesentliche Komponente in der Erklärung einer Aufrechnungsdifferenz ist ein vergüteter Kapitalisierungsmehrwert auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des weiteren Anteilerwerbs. Während sich ein Teil der materiellen und immateriellen Produktionsfaktoren so weit objektivieren lässt, dass diese die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllen, geht ein Großteil der eingesetzten Produktionsfaktoren, der Wert des Produktionsprozesses und insbesondere der Wert des dispositiven Faktors (unter anderem die Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens und die Geschäfts- bzw. Betriebsleitung) mangels ausreichender Objektivierung an der Bilanz vorbei (vgl. *Moxter, A. (1979), S. 746*). Diese unternehmenswerttreibenden Faktoren schlagen sich im Kapitalisierungsmehrwert nieder (vgl. hierzu IFRS 3.BC313 (Component 3)). Bei Anwendung der beteiligungsproportionalen Goodwillbilanzierung geht im Zeitpunkt des Control-Übergangs nur der Teil eines vorhandenen Kapitalisierungsmehrwerts in den Goodwillausweis ein, welcher sich auf die erworbene Beteiligungsquote bezieht (vgl. Abbildung 3). Charakteristisch für diese Form der Bilanzierung ist, dass der auf Fremdgesellschafter entfallene Teil des Kapitalisierungsmehrwerts nicht Bestandteil der Bilanzierung wird. Werden nun diese Fremdanteile ausgekauft, kommt es aufgrund der in IAS 27.30 (2008) geforderten Abbildung zu einer erfolgsneutralen Verrechnung dieser Wertkomponente; dieser Zusammenhang wird verstärkt, wenn sich während der Konzernzugehörigkeit der Wert des dispositiven Faktors erhöht hat.

Bei Anwendung der Full-Goodwillbilanzierung wird indes der Gesamtbetrag eines im Zeitpunkt der Control-Erlangung vorhandenen Kapitalisierungsmehrwerts bilanziell abgebildet. Der nicht auf die kontrollierenden Gesellschafter entfallende Betrag des Kapitalisierungsmehrwerts schlägt sich ferner in der betragsmäßigen Dotierung des Ausgleichspostens konzernfremder Gesellschafter nieder. Werden nachfolgend diese Fremdanteile ausgekauft, geht – wie bereits dargestellt – der um den Goodwill erhöhte Ausgleichsposten in die Aufrechnung nach IAS 27.30 (2008) ein. Auf der anderen Seite entfällt der Gesamtbetrag des aktivierten Full-Goodwill auf den Anteil der kontrollierenden Gesellschafter. Festzuhalten ist, dass es bei Anwendung des Full-Goodwill nicht zu einer erfolgsneutralen Verrechnung des anteiligen Kapitalisierungsmehrwertes kommt.

- In das Kaufpreiskalkül eines Tranchenerwerbs nach Control-Erlangung können ferner auch strategische Vorteile/Synergiekomponenten eingehen, die seitens des Konzernmutterunternehmens gesehen werden („an increase in ownership interests in a subsidiary is likely to provide additional benefits to the parent“; IAS 27.DO5 (2008)).

Wurden in der Vergangenheit bspw. aus Finanzierungsgesichtspunkten konzernfremde Gesellschafter beim Tochterunternehmen aufgenommen bzw. aufgrund der gegebenen Finanzierungsstruktur lediglich eine Mehrheitsbeteiligung anstelle einer 100%igen Beteiligung erworben, kommt es aufgrund von Meinungsverschiedenheiten nicht selten zur

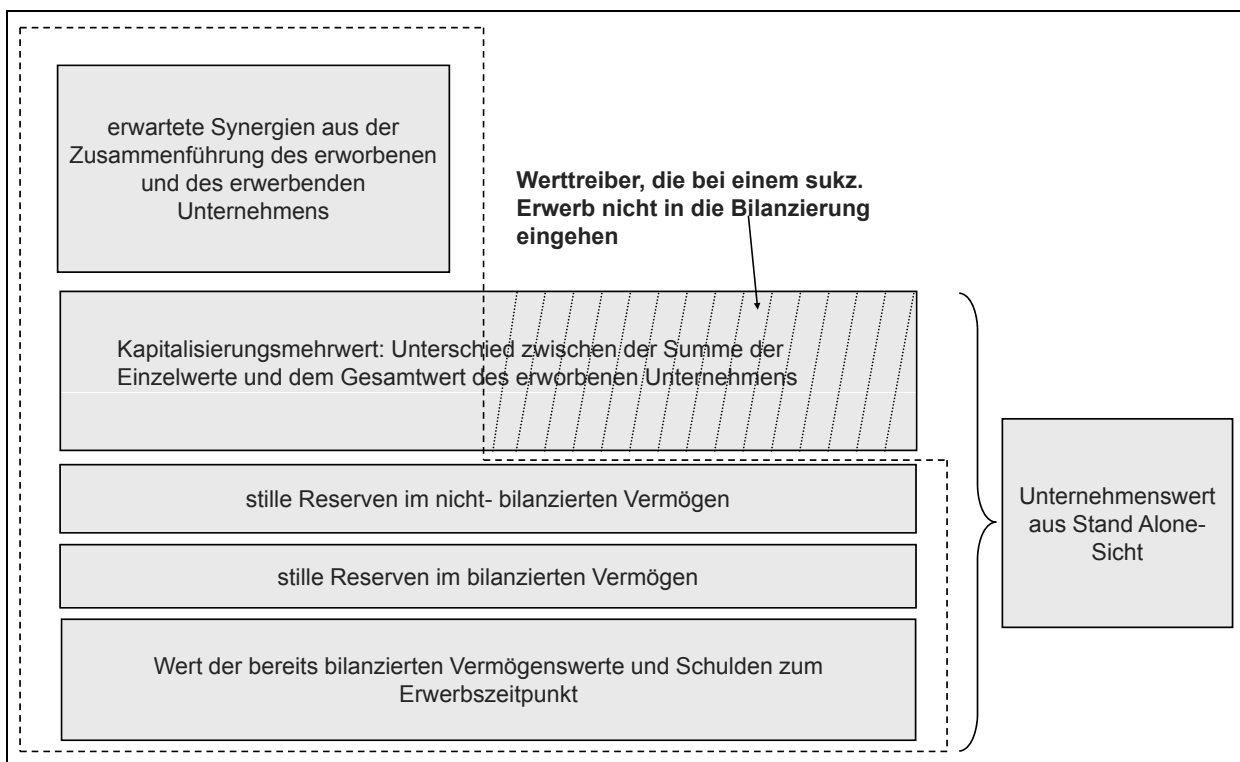


Abbildung 3: Bilanzieller Ausweis eines Kapitalisierungsmehrwerts bei Anwendung eines beteiligungsproportionalen Goodwill

Diskussion, ob diese konzernfremden Gesellschafter nicht ausgekauft werden sollten. Ein Auskauf von konzernfremden Gesellschaftern kann insbesondere notwendig werden, wenn im Zeitablauf kein Grundkonsens hinsichtlich der unternehmenspolitischen Zielsetzungen gefunden werden kann. Im Zusammenhang mit dem Rückkauf der 25,1%igen Beteiligung der Groupe Bruxelles Lambert (GBL) an der Bertelsmann AG für ein Volumen von 4,5 Mrd. Euro begründet die an der Bertelsmann AG beteiligte Gesellschafterin *Liz Mohn* den Erwerb mit der Sicherung der „nachhaltigen Ausrichtung auf Grundlage unserer partnerschaftlichen Unternehmenskultur“ (Fröndhoff, B. (2008), S. 18).

Ein weiteres prominentes Beispiel für den nachhaltigen Wunsch, konzernfremde Gesellschafter auszukaufen, kommt ebenfalls aus dem Hause Bertelsmann. Bereits 2002 wollte Bertelsmann die konzernfremden Gesellschafter (rund 10%) der RTL Group S. A. übernehmen, was damals an divergierenden Preisvorstellungen gescheitert war (vgl. o. V. (2007b), S. 25). Im Jahr 2007 unternahm Bertelsmann einen neuen Anlauf und den außenstehenden Gesellschaftern wurde ein Aufschlag von 12 Euro auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Börsenpreis von 70 Euro in Aussicht gestellt; die Transaktion wurde für Bertelsmann mit Anschaffungskosten der Beteiligung in Höhe von 1,3 Mrd. Euro taxiert (vgl. o. V. (2007a), S. 17). Bei einem konzernbilanziellen Eigenkapital von rund 6,4 Mrd. Euro liegt auch in einer solchen Fallkonstellation ein nicht unerhebliches Premium

vor, welches mit dem Ziel begründet wird, einerseits RTL von der Luxemburger Börse zu nehmen und andererseits ungehindert die Geschäftspolitik zu bestimmen (vgl. *Busse, C. (2007), S. 18*). Aufgrund von bestehenden Rechtsunsicherheiten, die im Luxemburger Übernahmegesetz begründet waren, wurde dieser weitere Versuch zum Auskauf der Fremdgesellschafter nicht weiter verfolgt. In der Ad-hoc-Mitteilung aus dem Hause Bertelsmann heißt es: „Bertelsmann behält sich allerdings das Recht vor, seine Beteiligung an der RTL Group weiter zu erhöhen und darüber hinaus alle gegenwärtig bestehenden oder sich künftig abzeichnenden Möglichkeiten zu prüfen“ (*Bertelsmann-AG (2007)*). Festzuhalten ist, dass diese Komponente des Unterschiedsbetrags zwischen dem konzernbilanziellen Vermögen und den geleisteten Anschaffungskosten nicht ohne weiteres mit dem Gedanken der Gleichheit der beiden Gesellschafterstämme (Konzern- und Fremdgesellschafter) begründet werden kann. Stattdessen bestehen bei den beiden Gesellschafterstämmen unterschiedliche strategische Ausrichtungen, aber auch kulturelle Unterschiede, sodass sich eine Partei entschließen kann, ein signifikantes Premium für den Auskauf der konzernfremden Gesellschafter zu zahlen (so auch IAS 27.DO3b). Dieses Premium ist jedoch kein Premium, welches konzeptionell bei einem Kapitalvorgang in die Kapitalrücklage einzustellen ist. Ein abzubildender Nutzen ist insbesondere dann gegeben, wenn die auszukauften Fremdanteile – trotz eines bestehenden Control-Einflusses – die Integration des Tochterunternehmens signifikant erschweren.

Unbenommen der betriebswirtschaftlich begründeten Bedenken an der Form der Bilanzierung im Falle eines beteiligungsproportional bilanzierten Goodwill ist festzustellen, dass per Definition der Unterschiedsbetrag erfolgsneutral zu verrechnen ist. Die vorstehenden Ausführungen zeigen gleichwohl, dass der Unterschiedsbetrag mit dem Goodwillkomponentenansatz des IFRS 3.BC 313 ff. sachgerecht beschrieben werden kann; diese Sichtweise teilen auch einige Mitglieder des IASB (*Danjou, Engström, Garnett, Gélard und Yamada*) und geben zu bedenken: „As a consequence, the additionally acquired goodwill and any unrecognised increases in the fair value of the subsidiary’s net assets would be deducted from equity“ (*IAS 27.DO4 (2008)*).

Das IASB ist bestrebt, mit den Reformen der zweiten Phase des Business Combinations-Projekts die Qualität der Abschlussinformation zu verbessern. Unter Würdigung der vorstehenden Erläuterungen ist fraglich, ob gerade im Bereich der sukzessiven Anteilserwerbe nach Control-Erlangung bei Anwendung der beteiligungsproportionalen Goodwillbilanzierung diesem Ziel Rechnung getragen wird (so auch *IAS 27.DO4 (2008)*). Im Mittelpunkt der konsolidierten Berichterstattung steht unter Geltung von Business Combinations-Projekt Phase II die Finanz-, Vermögens- und Ertragssituation der im Konzernabschluss zusammengefassten Unternehmen, unabhängig von der Interessenlage der beiden Gesellschafterstäm-

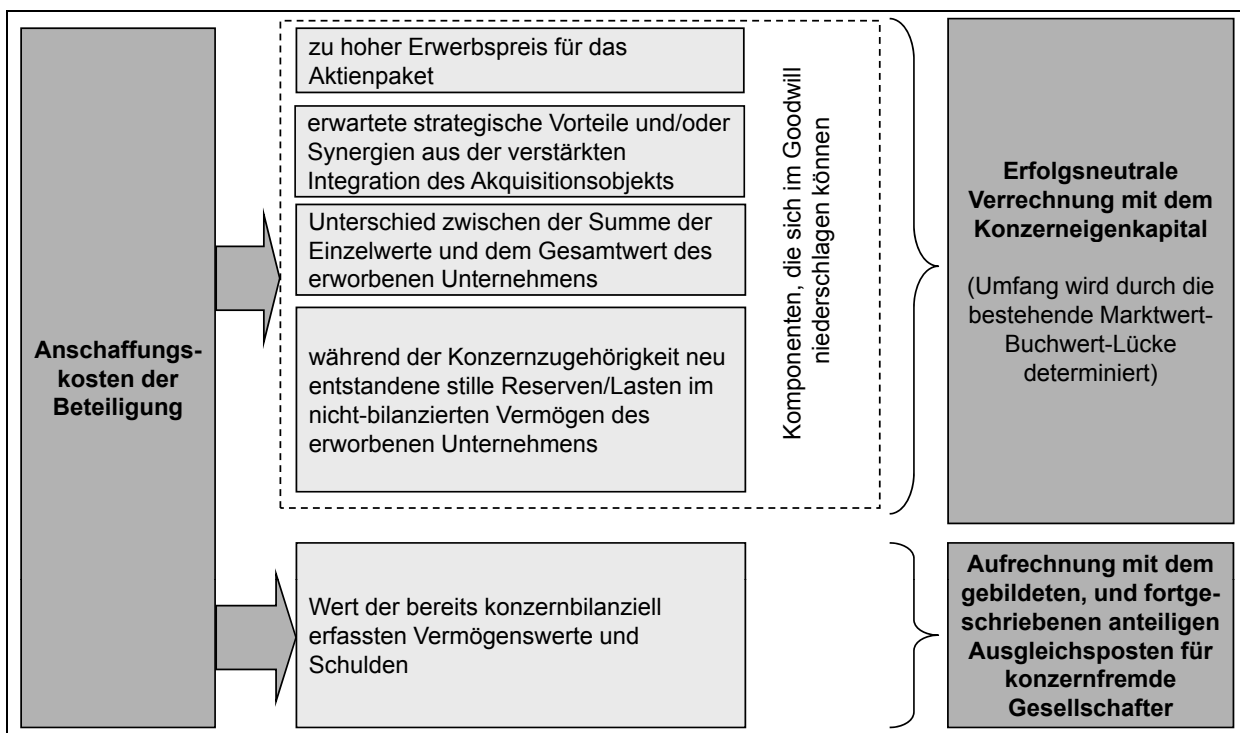


Abbildung 4: Komponenten des beteiligungsproportionalen Goodwill und kritische Würdigung der Interpretation des sukzessiven Erwerbs als Kapitalvorgang

me. Gleichwohl sieht das IASB die hervorgehobene Bedeutung der Informationsinteressen der (potenziellen) Anteilseigner des Mutterunternehmens (vgl. IAS 27.BC52). Um diesen Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen, ist gemäß IAS 27.41(e) eine Übersicht im Anhang anzufertigen, welche die Effekte der einzelnen Anteilstransaktionen unter Wahrung des Control-Einflusses transparent macht.

#### 4 Beispielhafte Darstellung der bilanziellen Abbildung eines Erwerbsvorgangs nach Control-Erlangung

Nachfolgend werden die Implikationen der in IAS 27.30 (2008) geforderten erfolgsneutralen Abbildung eines Anteilserwerbs nach Control-Erlangung anhand eines Beispielsachverhalts dargestellt. Hierzu wird zunächst die Erstkonsolidierung des Akquisitionsobjekts vorgestellt, damit die Effekte eines weiteren Erwerbs auf die konzernbilanziellen Zugangswerte und insbesondere den Goodwill deutlich zu Tage treten. Abschließend wird in Kapitel 4.5 eine Endkonsolidierung des Tochterunternehmens thematisiert und die Effekte eines sukzessiven Erwerbs nach Control-Erlangung auf die Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs dargestellt.

#### 4.1 Zugangsbilanzierung eines Tochterunternehmens nach IFRS 3 (2008)

Im Beispielsachverhalt sei ein einfacher einstufiger Konzern unterstellt. Das Mutterunternehmen Nordstar erwirbt zum 30. September t1 eine 80%ige Beteiligung an der Tyconia (vgl. Abbildung 5); die Anschaffungskosten der Beteiligung belaufen sich auf 8.000 Euro. Aufgrund des Beteiligungserwerbs übt die Nordstar fortan einen Control-Einfluss im Sinne von IAS 27.13 über die Tyconia aus, sodass diese nach den Regeln der Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis in den Konsolidierungskreis einzubeziehen ist (vgl. IAS 27 i. V. m. IFRS 3 (2008)). Für die Abbildung des Unternehmenserwerbs wird nicht das Full-Goodwillmodell angewendet, sondern der Goodwill wird beteiligungsproportional abgebildet (vgl. IFRS 3.32 i. V. m. IFRS 3.19 (2008)). Die latenten Steuern beziehen sich aus Vereinfachungsgründen nur auf die bei der Kapitalkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven.

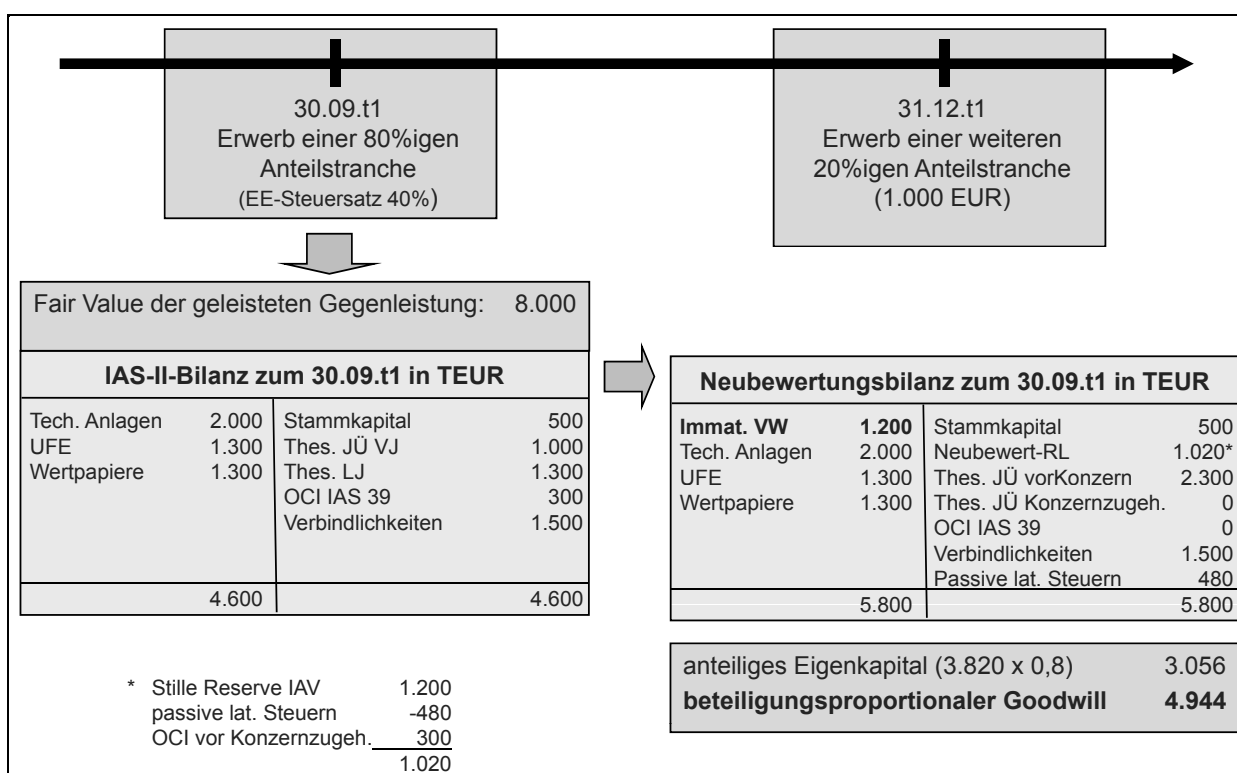


Abbildung 5: Ausgangssachverhalt: Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses zum 30. September t1

In der Abbildung 5 ist die IAS-II-Bilanz der Tyconia zum 30. September t1 dargestellt, die für Zwecke der Abbildung des Unternehmenszusammenschlusses in die Neubewertungsbilanz überführt wird. Im Zeitpunkt der Control-Erlangung sind neben den bereits bilanziell erfassten Vermögenswerten und Schulden auch diejenigen in der Neubewertungsbilanz anzusetzen, die im Zeitpunkt der Control-Erlangung das Asset- bzw. Liability-Kriterium des Framework erfüllen („to qualify for recognition as part of applying the acquisition method,



the identifiable assets acquired and liabilities assumed must meet the definitions of assets and liabilities in the Framework [...] at the acquisition date“; IFRS 3.11 (2008)). Vereinfachend wird für den Beispielsachverhalt unterstellt, dass neben dem Wert- und Mengengerüst der IAS-II-Bilanz ein weiterer immaterieller Vermögenswert die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt; der Fair Value beträgt 1.200 Euro und der Vermögenswert wird planmäßig über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Mit der Aktivierung der stillen Reserve ist eine Abgrenzung latenter Steuern vorzunehmen, denn gemäß IAS 12.19 entsteht mit der Erfassung der stillen Reserve eine temporäre Differenz, für die in Höhe des Steueranteils von 40 % eine latente Steuerschuld zu passivieren ist. Die passive latente Steuer (480 Euro) reduziert als stille Last das neu bewertete Eigenkapital. Die in der Neubewertungsbilanz auszuweisende Neubewertungsrücklage beträgt 720 Euro.

Beachtlich ist, dass in der IAS-II-Bilanz der Tyconia available-for-sale bilanzierte Wertpapiere erfasst sind. Die hiermit einhergehende erfolgsneutral erfasste Eigenkapitaländerung beläuft sich im Erwerbszeitpunkt (30. September t1) auf 300 Euro. Ein solches zum Erwerbszeitpunkt ausgewiesenes und erfolgsneutral erfasstes Eigenkapital ist nicht im Konzernabschluss auszuweisen, sondern ist Bestandteil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals. Mit anderen Worten: Der konzernbilanzielle Zugangswert der available-for-sale zu bilanzierenden Wertpapiere beträgt 1.300 Euro, sodass aus Konzernsicht keine erfolgsneutral zu behandelnde Wertsteigerung zu erfassen ist. Damit die Fortschreibung der OCI-Rubrik aus Konzernsicht zutreffend erfolgt, wird der am Erwerbszeitpunkt vorzufindende Betrag in Höhe von 300 Euro in die Neubewertungsrücklage umgegliedert (vgl. Abbildung 5); die Neubewertungsrücklage beläuft sich somit auf 1.020 Euro.

Die Goodwillermittlung wird in IFRS 3.32 beschrieben. Wenngleich die dort niedergelegte Konzeption auf den ersten Blick neuartig erscheint, entspricht sie materiell – im Falle der beteiligungsproportionalen Goodwillermittlung – dem Verfahren, wie es bereits aus IFRS 3 (2004) bekannt ist: Für die Goodwillermittlung werden die Anschaffungskosten der Beteiligung (8.000 Euro) gegen das anteilige, neu bewertete Eigenkapital (3.056 Euro) aufgerechnet. Aus der Aufrechnung entsteht ein positiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 4.944 Euro, welcher als Goodwill auszuweisen ist (vgl. Abbildung 5); der Goodwill bezieht sich hierbei auf eine Beteiligungsquote von 80 %. Für Zwecke der Goodwillfortschreibung wird dieser im Gesamtbetrag der firmenwerttragenden ZMGE Antriebstechnik zugeordnet (vgl. IAS 36.80, vgl. zu diesem Themenkomplex ausführlich *Küting, K./Weber, C.-P./Wirth, J.* (2008), S. 144 ff.).

## 4.2 Darstellung eines Anteilserwerbs nach Control-Erlangung

Zum 31. Dezember t1 kauft das Mutterunternehmen Nordstar die bislang von konzernfremden Gesellschaftern gehaltene 20 %ige Anteilstranche an der Tyconia. Für den Erwerb

der Anteile wendet die Nordstar Anschaffungskosten in Höhe von 1.000 Euro auf; im Einzelabschluss wird gebucht:

|             |            |    |       |            |
|-------------|------------|----|-------|------------|
| Beteiligung | 1.000 Euro | an | Kasse | 1.000 Euro |
|-------------|------------|----|-------|------------|

Aus Konzernsicht ist unter Business Combinations-Projekt Phase II ein solcher Beteiligungserwerb nicht als Erwerbsvorgang, sondern als Transaktion zwischen Anteilseignern abzubilden. Für die Umsetzung von IAS 27.30 (2008) ist auf den Stichtag (31. Dezember t1) der Betrag des anteiligen, sich auf die Quotenänderung beziehenden konzernbilanziell erfassten Reinvermögens des Tochterunternehmens zu bestimmen (vgl. Abbildung 6); Grundlage hierfür ist der fortgeschriebene Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter. Wie aus Abbildung 6 ersichtlich, wird zum Stichtag 31. Dezember t1 ein Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter in Höhe von 835 Euro ermittelt (20 % von 4.175 Euro). Im Beispielsachverhalt werden durch den zweiten Erwerbsschritt alle bestehenden Fremdantheile ausgekauft, sodass der gesamte Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter gegen die Anschaffungskosten der Beteiligung (1.000 Euro) aufgerechnet wird.

Da die Anschaffungskosten der Beteiligung den aktuellen Marktpreis der Anteile widerspiegeln und der Ausgleichsposten indes durch die konzernbilanziellen Objektivierungserfordernisse geprägt ist, stehen sich regelmäßig die beiden Größen nicht wertgleich gegenüber. Ein entstehender Differenzbetrag (165 Euro) wird erfolgsneutral mit dem Konzern-Eigenkapital verrechnet, wobei der Betrag vollständig zu Lasten des Anteils der Nordstar zu bilanzieren ist (vgl. IAS 27.31 (2008)). Der Standard fordert eine Abbildung als Kapitalvorgang, was eine Erfassung des Unterschiedsbetrags in der Kapitalrücklage nahelegt. Hervorzuheben ist jedoch, dass im Zuge der Erstkonsolidierung eines erworbenen Tochterunternehmens eine dort vorzufindende Kapitalrücklage in das konsolidierungspflichtige Eigenkapital eingeht. Insofern steht für die erfolgsneutrale Erfassung nur die Kapitalrücklage des Mutterunternehmens zur Verfügung. In der Unternehmenspraxis kann gerade in größeren Konzernen im Zeitablauf eine größere Anzahl von solchen erfolgsneutral zu erfassenden Erwerbsvorgängen auftreten. Ist die Kapitalrücklage aufgezehrt, muss es nach der hier vertretenen Auffassung als zulässig angesehen werden, die erfolgsneutrale Verrechnung auch zu Gunsten/zu Lasten der thesaurierten Jahresüberschüsse vorzunehmen.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die Abbildung eines sukzessiven Beteiligungserwerbs nach Control-Erlangung aus Sicht der konsolidierten Rechnungslegung keine Implikationen auf das Wert- und Mengengerüst der Neubewertungsbilanz der Tyconia hat. Es sind weder neu entstandene stille Reserven noch stille Lasten bilanziell abzubilden, diese Vorgehensweise wäre Ausdruck der Abbildung als Erwerbsvorgang. Stattdessen wird die zum 30. September t1 erstellte Neubewertungsbilanz unverändert auf den 31. De-

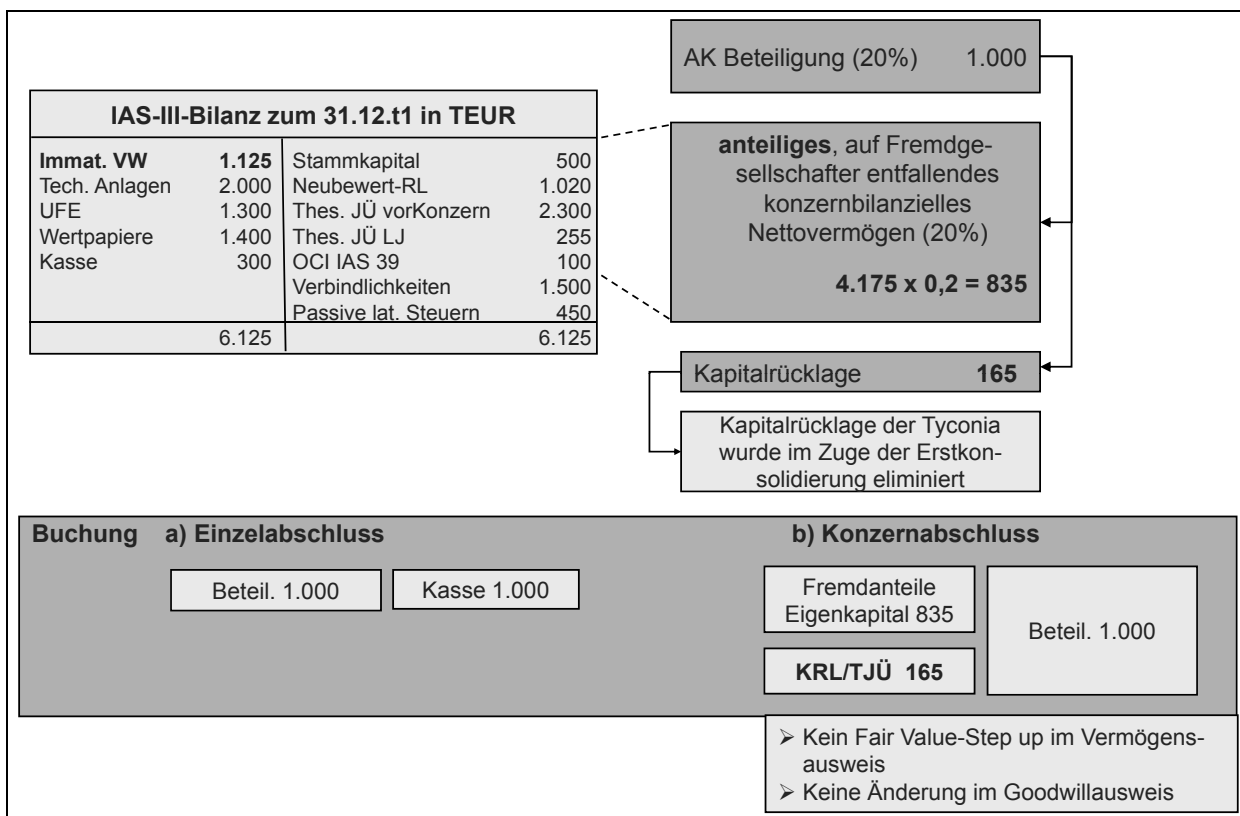


Abbildung 6: Konzept der Bilanzierung einer Quotenerhöhung nach Control-Erlangung

zember t1 fortgeschrieben. Ein besonderer Blick ist auf den Goodwill zu lenken, wenn der Goodwill beteiligungsproportional bilanziert wird. Wie vorstehend dargestellt, bezieht sich der ermittelte Betrag aus der Zugangsbilanzierung (4.944 Euro) auf die Beteiligungsquote von 80 %. Mit der vorzunehmenden Abbildung wird für die neue Tranche kein Goodwill ermittelt, sodass sich ein bilanziell auszuweisender Goodwill ausschließlich aus der Anwendung der Erwerbsmethode im Zeitpunkt der Control-Erlangung bezieht.

#### 4.3 Implikationen eines weiteren Anteilserwerbs auf den Werthaltigkeitstest aus IAS 36

Die Würdigung der der Goodwillbilanzierung zugrunde liegenden Beteiligungsquote ist im Zusammenhang mit der Goodwillberücksichtigung im Werthaltigkeitstest nach IAS 36 wesentlich, denn unverändert zu IAS 36 (2004) ist auch in IAS 36 (2008) vor Durchführung des Testverfahrens zu prüfen, auf welche Beteiligungsquote sich der bilanziell auszuweisende Goodwill bezieht. Resultiert dieser nicht aus einem 100%igen Beteiligungserwerb, ist für Zwecke der Werthaltigkeitsüberprüfung eine Hochrechnung um Fremdanteile vorzunehmen. Welche Auswirkung hat demzufolge eine Quotenänderung bei der Tyconia auf die Goodwillberücksichtigung im Impairment-Test nach IAS 36? Namentlich ist zu hinterfragen, ob eine Quotenerhöhung Auswirkungen auf die nach IAS 36.C4 (2008) vorzunehmende Hochrech-

nung des Goodwill für Zwecke des Impairment-Tests hat. In IAS 36.C4 (2008) heißt es: „An entity shall gross up the carrying amount of goodwill allocated to the unit to include the goodwill attributable to the non-controlling interest. This adjusted carrying amount is then compared with the recoverable amount of the unit to determine whether the cash-generating unit is impaired.“

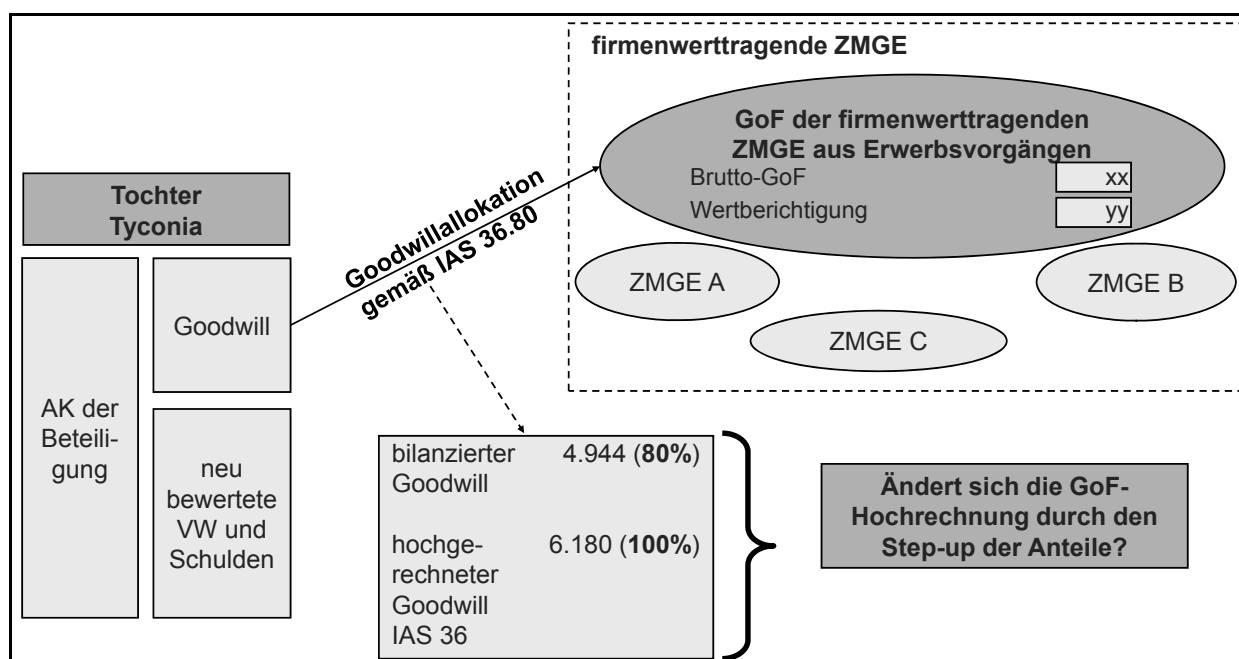


Abbildung 7: Implikationen von sukzessiven Erwerben auf den Werthaltigkeitstest

Aufgrund des weiteren Beteiligungserwerbs der Nordstar an der Tyconia erhöht sich die Beteiligungsquote an dem Tochterunternehmen Tyconia von 80 % auf 100 % und insofern könnte man vermuten, dass fortan keine Hochrechnung des Goodwill um Fremdanteile gemäß IAS 36.C4 (2008) mehr vorzunehmen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass der bilanzierte Goodwill unverändert 4.944 Euro beträgt und dieser Betrag auf der Grundlage der Beteiligungsquote von 80 % ermittelt wurde. Mit der weiteren Quotenerhöhung ist zudem keine Erhöhung des bilanziellen Goodwill verbunden. Nach der hier vertretenen Auffassung ist insofern die im Zugangszeitpunkt der Tyconia (30. September t1) vorgenommene Hochrechnung unverändert für Zwecke der Anwendung von IAS 36 fortzuführen; der hochgerechnete Goodwill für Zwecke des Impairment-Tests beträgt somit unverändert 6.180 Euro (vgl. Abbildung 7). Diese Beurteilung ist zudem konsequent mit der in IAS 36.80 definierten Loslösung des Goodwill von einer beteiligungsspezifischen Fortschreibung. Diese erfolgt stattdessen auf Ebene der firmenwerttragenden ZMGE (vgl. ausführlich *Küting, K./Wirth, J.* (2005b), S. 199 ff.). Beachtlich ist, dass seitens des IASB diese Loslösung konsequent bis

zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung mit IAS 36.86 im Standard IAS 36 definiert wird (vgl. Küting, K./Wirth, J. (2005a), S. 704 ff.).

#### 4.4 Verbuchung des weiteren Anteilserwerbs

In der Abbildung 8 sind die Konsolidierungsbuchungen abgebildet, die für Zwecke der Einbeziehung der Tyconia in den Konzernabschluss der Nordstar zum 31. Dezember t1 vorzunehmen sind.

- Mit der Buchung (1) wird die Erstkonsolidierung auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt 30. September t1 wiederholt, um die Konzernbilanzidentität herzustellen. Aus der Aufrechnung der Anschaffungskosten der Control-Tranche mit dem anteiligen, neu bewerteten Eigenkapital wird ein Goodwill in Höhe von 4.944 Euro ermittelt.
- Mit der Buchung (2) wird der Ausgleichsposten konzernfremder Gesellschafter zunächst auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung dotiert (vgl. IAS 27.28 (2008)). Von dem konsolidierungspflichtigen Eigenkapital (3.820 Euro) entfallen 20 % auf die konzernfremden Gesellschafter der Tyconia (764 Euro).
- Mit der Buchung (3) wird der Ausgleichsposten konzernfremder Gesellschafter um die Eigenkapitaländerung des vierten Quartals fortgeschrieben. Es wird von der Tyconia ein Quartalsüberschuss nach Berücksichtigung der Abschreibung auf stille Reserven in Höhe von 255 Euro erwirtschaftet; hiervon entfallen 20 % auf die konzernfremden Gesellschafter. Die Buchung der Fremdanteile am Ergebnis ist keine Buchung der Gewinnentstehungsrechnung, sondern der Gewinnverwendungsrechnung (vgl. IAS 1.82); insofern wird in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss vor Dotierung der Fremdanteile ausgewiesen (255 Euro). Erst im Bereich der Fortschreibung der thesaurierten Jahresüberschüsse vom Anfangsbestand hin zum Endbestand wird eine Zuführung zum Ausgleichsposten konzernfremder Gesellschafter gebucht. Die bilanziell auszuweisenden thesaurierten Jahresüberschüsse zum 31. Dezember t1 werden insofern in Höhe des Konzernanteils ausgewiesen (639 Euro).

Darüber hinaus partizipieren die konzernfremden Gesellschafter an der erfolgsneutral zu erfassenden Änderung des OCI (vgl. IAS 27.28 (2008)); bzgl. der Berichterstattung sei auf IAS 1.106 (2008) verwiesen. Aufgrund der Eigenkapitaländerungen im vierten Quartal erhöht sich das anteilige, auf konzernfremde Gesellschafter entfallende Reinvermögen um 71 Euro.

- Der Erwerb der zweiten Anteilstranche erfolgt zum 31. Dezember t1; die konzernbilanzielle Abbildung erfolgt mit Buchung (X). Hierbei werden die Anschaffungskosten der zweiten Anteilstranche (1.000 Euro) gegen das anteilige, bislang auf Fremdgesellschafter entfallende konzernbilanzielle Nettovermögen aufgerechnet. Im konkreten Beispielsachverhalt werden die gesamten konzernfremden Gesellschafter ausgekauft, sodass im Soll

ein Betrag von 764 Euro + 71 Euro = 835 Euro gebucht wird. Nach der Buchung (X) wird in der Konzernbilanz der Nordstar für die Tyconia ein Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter von null ausgewiesen.

Die konzernbilanzielle Erfassung eines solchen Erwerbsvorgangs ist als Kapitalvorgang zu bilanzieren, sodass der entstehende Unterschiedsbetrag (165 Euro) grundsätzlich gegen die Kapitalrücklage aufzurechnen ist. Im Beispielsachverhalt wird weder von der Nordstar noch von der Tyconia eine Kapitalrücklage ausgewiesen, sodass die Gegenbuchung gegen die thesaurierten Jahresüberschüsse erfolgt; über diesen Unterschiedsbetrag ist nach IAS 27.41e (2008) zu berichten. Hierzu ist es nicht ausreichend, in einem Einzelausweis alle nach IAS 27.30 (2008) erfassten Vorgänge zusammenzufassen. Vielmehr ist eine Aufstellung notwendig, die die Gesamtheit der erfolgten Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge geeignet disaggregiert.

|                      | 31.12.t1<br>Werte in EUR    | IAS-II<br>Nordstar | IAS-III<br>Tyconia | Σ-IAS-III       | Korrekturen                           |                             | konsolid.<br>Werte |
|----------------------|-----------------------------|--------------------|--------------------|-----------------|---------------------------------------|-----------------------------|--------------------|
|                      |                             |                    |                    |                 | Soll                                  | Haben                       |                    |
| GuV                  | Umsatzerlöse                | 500,00             | 1000,00            | 1500,00         |                                       |                             | 1500,00            |
|                      | HK des Umsatzes             | 200,00             | 745,00             | 945,00          |                                       |                             | 945,00             |
|                      | Goodwillabschreibung        | 0,00               | 0,00               | 0,00            |                                       |                             | 0,00               |
|                      | Jahresüberschuss            | 300,00             | 255,00             | 555,00          |                                       |                             | 555,00             |
|                      | <b>davon Minderheiten</b>   |                    |                    |                 | <b>(3) 51</b>                         |                             | <b>51,00</b>       |
| Entwicklung<br>TJÜ   | thes. JÜ Anfangsbestand     | 300,00             | 2300,00            | 2600,00         | (1) 1840<br>(2) 460<br><b>(X) 165</b> |                             | 135,00             |
|                      | Jahresüberschuss            | 300,00             | 255,00             | 555,00          |                                       |                             | 555,00             |
|                      | Dividendenausschüttung      | 0,00               | 0,00               | 0,00            |                                       |                             |                    |
|                      | Zuführung/Entnahmen Mind.   | 0,00               | 0,00               | 0,00            | 51                                    |                             | -51,00             |
|                      | thes. JÜ Endbestand         | 600,00             | 2555,00            | 3155,00         | 2516                                  |                             | 639,00             |
| Bilanz               | Anteile an vollzukons. Unt. | 9000,00            | 0,00               | 9000,00         |                                       | (1) 8000<br><b>(X) 1000</b> | 0,00               |
|                      | immat. Vermögenswerte       | 0,00               | 1125,00            | 1125,00         |                                       |                             | 1125,00            |
|                      | Goodwill                    | 0,00               | 0,00               | 0,00            | (1) 4944                              |                             | 4944,00            |
|                      | div. Aktiva                 | 2200,00            | 5000,00            | 7200,00         |                                       |                             | 7200,00            |
|                      | <b>Summe Aktiva</b>         | <b>11200,00</b>    | <b>6125,00</b>     | <b>17325,00</b> |                                       |                             | <b>13269,00</b>    |
|                      | gez. Kapital                | 1600,00            | 500,00             | 2100,00         | (1) 400<br>(2) 100                    |                             | 1600,00            |
|                      | thes. Jahresüberschüsse     | 600,00             | 2555,00            | 3155,00         |                                       | 2516                        | 639,00             |
|                      | Neubewertungsrücklage       | 0,00               | 1020,00            | 1020,00         | (1) 816<br>(2) 204                    |                             | 0,00               |
|                      | OCI IAS 39                  | 0,00               | 100,00             | 100,00          | <b>(3) 20</b>                         |                             | 80,00              |
|                      | Minderheitenanteile EK      | 0,00               | 0,00               | 0,00            | <b>(X) 835</b>                        | (2) 764<br><b>(3) 71</b>    | 0,00               |
| Passive lat. Steuern | 200,00                      | 450,00             | 650,00             |                 |                                       | 650,00                      |                    |
| sonst. Verbindl.     | 8800,00                     | 1500,00            | 10300,00           |                 |                                       | 10300,00                    |                    |
|                      | <b>Summe Passiva</b>        | <b>11200,00</b>    | <b>6125,00</b>     | <b>17325,00</b> |                                       |                             | <b>13269,00</b>    |

Abbildung 8: Buchungen im Zusammenhang mit einem sukzessiven Erwerb nach Control-Erlangung

Festzuhalten ist, dass die bilanzielle Abbildung von sukzessiven Anteils erworben nach Control-Erlangung keine Auswirkung auf den Ausweis der Gewinn- und Verlustrechnung hat. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Zeitraumrechnung und während des vierten Quartals haben Fremdgesellschaften an dem Ergebnis anteilig partizipiert. Insofern ist es erforderlich, zum 31. Dezember t1 einen Anteil konzernfremder Gesellschafter am Ergebnis (im Zusammenhang mit der Ergebnisverwendungsrechnung) auszuweisen, obwohl am Abschlussstichtag durch den sukzessiven Anteilserwerb keine konzernfremden Gesellschafter an der Tyconia mehr beteiligt sind. Analoges gilt auch für die erfolgsneutrale OCI-Komponente, welche in die Minderheitenfortschreibung der Buchung (3) eingegangen ist. Im Eigenkapitalausweis ist demzufolge ein auf den Konzern entfallendes Eigenkapital in dem Umfang auszuweisen, wie es unter Beachtung der Beteiligungsverhältnisse für den jeweiligen Zeitraum den Gesellschafterstämmen zuzurechnen ist. Kommt es durch einen sukzessiven Erwerb zu einer Quotenerhöhung, so gilt diese Quotenerhöhung nur prospektiv auf vorzunehmende Eigenkapitalverteilungen.

#### **4.5 Endkonsolidierung eines Tochterunternehmens unter Berücksichtigung von im Vorfeld vorgenommenen Anteils erworben nach Control-Erlangung**

##### **4.5.1 Endkonsolidierung der Tyconia unter Beachtung von IAS 27 (2008)**

In einem weiteren Schritt wird unterstellt, dass zum 31. Dezember t2 die Nordstar die 100%ige Beteiligung an der Tyconia an konzernfremde Dritte verkauft; der 31. Dezember t2 ist hierbei auch der Zeitpunkt des effektiven Control-Übergangs im Sinne von IAS 27.32 (2008). Nach IAS 27.34 (2008) ist zu diesem Zeitpunkt eine Endkonsolidierung des Tochterunternehmens vorzunehmen. Mit der Überarbeitung von IAS 27 im Rahmen des Business Combinations-Projekt Phase II wird dieser Themenbereich im Vergleich zur bisherigen Fassung des Standards deutlich detaillierter beschrieben und in der Vergangenheit aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt (vgl. IAS 27.24 ff. (2008)).

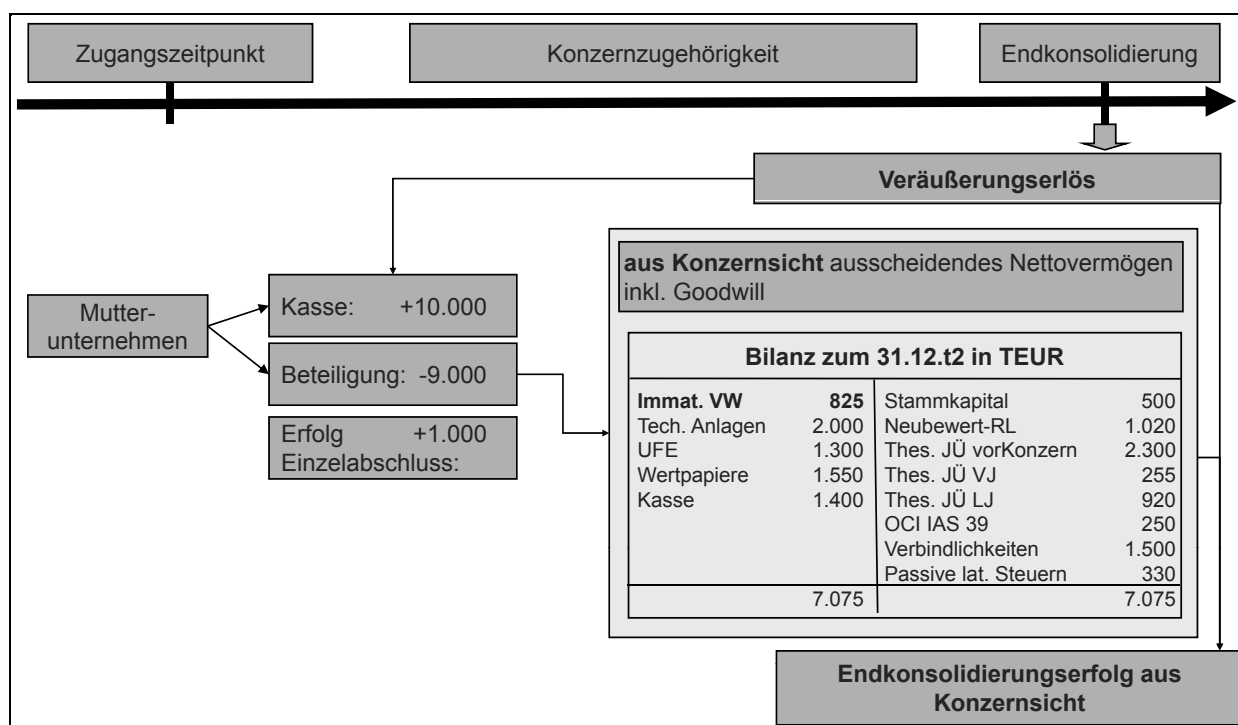


Abbildung 9: Endkonsolidierung aus Einzel- und Konzernabschlussicht

Der Verkaufsvorgang der Tyconia findet dergestalt Eingang in den Einzelabschluss der Nordstar, als dass die Beteiligung an dem Tochterunternehmen ausgebucht und stattdessen der Betrag an zugeflossenen Barmittel und ein sonstiger betrieblicher Ertrag eingebucht wird. Aus Konzernsicht wurde jedoch mit der Kapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung die Beteiligung gegen die dahinter stehenden Vermögenswerte, einschließlich eines Goodwill, und Schulden ersetzt. Aus dem Blickwinkel der Konzernrechnungslegung scheidet insofern im Zuge des Verkaufs des Tochterunternehmens nicht die Beteiligung aus; stattdessen ist zu ermitteln, welche Vermögenswerte, Schulden und ein Goodwill im Zuge des Verkaufsvorgangs aus dem Konzernabschluss der Nordstar auszubuchen sind (vgl. Abbildung 9). Diese unterschiedliche Bezugsgröße hat naturgemäß Auswirkungen auf den Erfolg aus dem Veräußerungsvorgang: Während ein Erfolg aus Einzelabschlussicht als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem abgehenden Beteiligungsbuchwert ermittelt wird, ergibt sich aus Konzernsicht der Veräußerungserfolg aus der Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses und dem konzernbilanziell abgehenden Nettovermögen zu diesem Zeitpunkt (vgl. IAS 27.34a (2008)). Unterschiede aus Einzelabschluss- und Konzernabschlussicht ergeben sich, weil in der Unternehmenspraxis der Beteiligungsbuchwert an Tochterunternehmen regelmäßig at cost bilanziert wird (vgl. IAS 27.38 (2008)). Im Konzernabschluss werden indes alle seitens des Tochterunternehmens während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten Reinvermögensänderungen ausgewiesen und diese schlagen sich im Betrag des abgehenden



Nettovermögens nieder. Die hieraus resultierenden Periodisierungsunterschiede führen zur Abweichung der Erfolgsbeiträge aus Einzel- und Konzernabschlussicht (vgl. Abbildung 10).

#### 4.5.2 Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs aus Konzernsicht

Aus Konzernsicht ergibt sich der Endkonsolidierungserfolg aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem Konzernanteil des ermittelten Abgangswerts (vgl. IAS 27.34 f (2008)) zum Zeitpunkt des Control-Verlusts. Konzeptionell kann – wie in Abbildung 10 dargestellt – die Erfolgsermittlung über zwei Wege vorgenommen werden. Einerseits kann der Endkonsolidierungserfolg unmittelbar als Differenz dieser beiden Größen ermittelt werden (rechte Ermittlungsstaffel in Abbildung 10). Diese Wertermittlung setzt voraus, dass die Verbuchung des Veräußerungsvorgangs aus Einzelabschlussicht – einschließlich der damit verbundenen Erfolgsrealisierung – storniert wird. Im Beispielsachverhalt wird seitens der Nordstar ein Erlös aus der Veräußerung der Tyconia in Höhe von 10.000 Euro vereinnahmt. Dem gegenübergestellt werden die abgehenden Vermögenswerte und abgehenden Schulden der Tyconia; der Abgangswert der Tyconia beläuft sich auf 10.189 Euro. Des Weiteren ist unter Beachtung von IAS 36.86 ein mit dem Verkaufsvorgang verbundener Goodwill zu berücksichtigen. Dieser umfangreiche Themenbereich wird im vorliegenden Beitrag nicht aufgegriffen (zur Implikation von IAS 36.86 auf die Abbildung eines Endkonsolidierungsvorgangs vgl. ausführlich *Kütting, K./Wirth, J. (2005a), S. 704 ff.*); an dieser Stelle sei vereinfachend unterstellt, dass der vollständige Goodwill aus dem historischen Erwerbsvorgang der Tyconia aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet (4.944 Euro). Der Wert des abgehenden Nettovermögens übersteigt den Veräußerungserfolg und es resultiert ein Veräußerungsverlust in Höhe von 189 Euro (vgl. Abbildung 10).

Andererseits ist es möglich, den Veräußerungserfolg über eine Überleitungsrechnung aus dem im Einzelabschluss ausgewiesenen Erfolg herzuleiten. Hierzu wird die Veräußerungsbuchung aus Einzelabschlussicht beibehalten und nachfolgend an die Konzernsicht angepasst; linke Ermittlungsstaffel der Abbildung 10. Aus Einzelabschlussicht wird ein Veräußerungserfolg in Höhe von 1.000 Euro erfasst. Da der Beteiligungsbuchwert 9.000 Euro at cost bilanziert wird, ist bei dieser Wertermittlung der Betrag der während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten und bereits im Konzernabschluss erfassten Reinvermögensänderungen seit der Erstkonsolidierung zu korrigieren. Im vorliegenden Beispielsachverhalt wurden seit dem Erwerb der Tyconia in der Neubewertungsbilanz (IAS-III-Bilanz) Jahresüberschüsse in Höhe von 1.175 Euro erwirtschaftet. Das aus Konzernsicht ausscheidende Nettovermögen ist daher im Vergleich zur abgehenden Beteiligung um den anteiligen, auf die Nordstar entfallenden Betrag höher und mindert folglich den auszuweisenden Veräußerungserfolg (vgl. Abbildung 10). Bezüglich der Ermittlung des anteiligen Reinvermögenswachstums ist der sukzessive Anteilswerb in die Betrachtung einzubeziehen: Die im vierten Quartal t1 erwirt-

schafteten Jahresüberschüsse sind nur in Höhe von 80 % der Nordstar zugeordnet worden; die auf diesen Zeitraum entfallende anteilige Reinvermögenserhöhung beträgt folglich nur 80 % von 255 Euro. Der im Geschäftsjahr t2 erwirtschaftete Jahresüberschuss (920 Euro) entfällt indessen voll auf die Nordstar. Aus der Addition ergibt sich eine Abzugsgröße in Höhe von 1.124 Euro. Des Weiteren sind auch die erfolgsneutral entstandenen Reinvermögensänderungen in die Betrachtung einzubeziehen; deren Berücksichtigung wird ausführlich in Kapitel 4.5.3 dargestellt.

Bei der Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs sind bei Anwendung von diesem Verfahren weitere Korrekturen bzgl. des abgehenden Goodwill notwendig. Diese sind erforderlich, da im Konzernabschluss durch die Norm des IAS 36.86 nicht zwingend der gesamte Goodwill aus dem historischen Beteiligungserwerb ausscheidet, sondern durch die Beibehaltung der Veräußerungsbuchung aus Einzelabschlussicht ein im Beteiligungsbuchwert enthaltener Goodwill bzw. erfolgsneutral verrechneter Unterschiedsbetrag im Sinne von IAS 27.30 (2008) implizit mit abgeht:

- Einerseits ist der Teilbetrag des Brutto-Goodwill zu erfassen, der aus dem Blickwinkel der abgehenden Beteiligung in der firmenwerttragenden ZMGE verbleibt (vgl. ausführlich *Küting, K./Wirth, J. (2005a), S. 711 f.*).
- Andererseits kann aufgrund der Anwendung des relativen Unternehmenswertverfahrens (vgl. IAS 36.86) ein höherer Goodwill ausscheiden als dem Konsolidierungskreis im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung mit der Tyconia zugegangen ist. In diesem (Ausnahme-)Fall sinkt im Vergleich zum Veräußerungserfolg aus Einzelabschlussicht der Endkonsolidierungserfolg in Höhe eines zusätzlich abgehenden Brutto-Goodwill.
- Aufgrund von IAS 27.30 (2008) ist eine weitere (erfolgswirksame) Korrektur vorzunehmen, wenn ein Tochterunternehmen endkonsolidiert wird, bei welchem im Vorfeld Anteilserwerbe nach Control-Erlangung stattgefunden haben. Im Beispielsachverhalt wurde im Zusammenhang mit dem Erwerb der zweiten Tranche (AK 1.000 Euro) in Höhe der Differenz zwischen dem Wertansatz der Beteiligung und dem Betrag des anteiligen konzernbilanziellen Nettovermögens kein Goodwill erfasst; stattdessen wurde der Differenzbetrag (165 Euro) erfolgsneutral mit den thesaurierten Jahresüberschüssen verrechnet. Aus Sicht einer Überleitung des Veräußerungserfolgs an die Konzernsicht ist festzuhalten, dass mit dem abgehenden Beteiligungsbuchwert (1.000 Euro) implizit unterstellt wird, dass auch ein zusätzlicher „Vermögenswert“ in Höhe von 165 Euro aus der Bilanzierung ausscheidet. Aufgrund der erfolgsneutralen Verrechnung des Unterschiedsbetrags umfasst jedoch das auf diese Beteiligungstranche entfallende konzernbilanzielle Nettovermögen nur 835 Euro. Das aus Einzelabschlussicht ausscheidende Vermögen ist demzufolge um 165 Euro zu hoch und es muss zur Anpassung des Veräußerungserfolgs an die Konzernsicht ein zusätzlicher Ertrag in Höhe von 165 Euro erfasst werden.

|  |               |   |               |
|--|---------------|---|---------------|
| <b>Veräußerungserlös</b>   | <b>10.000</b> | <b>Veräußerungserlös</b>                | <b>10.000</b> |
| <b>Buchwert der abgehenden Beteiligung (at cost)</b>   | <b>9.000</b>  | <b>(anteiliger) Abgangswert (100 %)</b> | <b>10.189</b> |
| <b>Erfolg aus EA-Sicht</b>   | <b>1.000</b>  | Immat. VW                               | 825           |
| - während der Konzernzugehörigkeit erwirt. Jahresüberschüsse lt. IAS-III (1.175) * (255 x 0,8 + 920 = 1.124)   | * -1.124      | Tech. Anlagen                           | 2.000         |
| <b>1</b> - erfolgswirksames Recycling gem. IAS 27.34e iVm. IAS 27.35 ** (100 x 0,8 + 150 = 230)  | ** -230       | UFE                                     | 1.300         |
| <b>2</b> - erfolgsneutrale Ausbuchung von OCI  | 0,00          | Wertpapiere                             | 1.550         |
| <b>3</b> + erfolgsneutral verrechneter Unterschiedsbetrag (IAS 27.30 (2008))   | 165,00        | Kasse                                   | 1.400         |
| <b>4</b> + aus der Erstkonsolidierung ermittelter und in ZMGE verbleibender Brutto-GoF (IAS 36.86) (null aufgrund einer unterstellten Vereinfachung) | 0,00          | Goodwill                                | 4.944         |
| + dem Abgangsanteil des GoF zugeordnete Wertberichtigung   | 0,00          | <b>abgehende Aktiva</b>                 | <b>12.019</b> |
| <b>Erfolg aus Konzernsicht</b>   | <b>-189</b>   | Verbindlichkeiten                       | 1.500         |
|  |               | Rückstellung lat. St.                   | 330           |
|  |               | <i>Fremdanteile EK</i>                  | 0             |
|  |               | <b>anteiliges Nettovermögen</b>         | <b>10.189</b> |
|  |               | <b>Erfolg aus Konzernsicht</b>          | <b>-189</b>   |

Abbildung 10: Varianten der Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs

#### 4.5.3 Explizite Vorgaben hinsichtlich der Behandlung von bislang erfolgsneutral erfassten Eigenkapitaländerungen

Im Übergang von IAS 27 (2003) auf IAS 27 (2008) wird erstmals explizit geregelt, wie bislang erfolgsneutral bilanzierte und im other comprehensive income (OCI) ausgewiesene Eigenkapitaländerungen im Zeitpunkt der Endkonsolidierung behandelt werden (vgl. IAS 27.34e i. V. m. IAS 27.35).

Sind während der Konzernzugehörigkeit Eigenkapitaländerungen entstanden, die bislang erfolgsneutral im other comprehensive income erfasst wurden, wird im neu gefassten Standard klargestellt, dass die bilanzielle Behandlung der jeweiligen OCI-Beträge in der Form zu erfolgen hat, als würde der dahinter stehende Vermögenswert einzeln veräußert werden („on the same basis as would be required if the parent had directly disposed of the related assets or liabilities“ (IAS 27.35 (2008))).

Hiernach ist beispielsweise das OCI für bislang als available for sale-klassifizierte Wertpapiere erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung aufzulösen. Auf der anderen Seite ist bspw. das im Kontext von IAS 19 gebildete OCI nicht zu recyceln (vgl. IAS 19.93D i. V. m. IAS 19.BC48R). Es wird ferner in IAS 27.35 klargestellt, dass der jeweilige Betrag nicht als Teil des Endkonsolidierungserfolgs auszuweisen ist. Es handelt sich vielmehr um ein „reclassification adjustment“. Eine vorzunehmende Realisierung von bislang erfolgsneutral

im other comprehensive income erfassten Eigenkapitalien ist demzufolge getrennt vom Endkonsolidierungserfolg vorzunehmen. Diesen Zusammenhang verdeutlicht auch Abbildung 10: Ohne die Berücksichtigung eines OCI-Recyclings und/oder einer erfolgsneutralen Erfassung von erfolgsneutral ausscheidenden Eigenkapitaländerungen (mit (1) und (2) in der Abbildung gekennzeichnete Korrekturen), würden beide dargestellte Staffeln der Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs nicht zum gleichen Ergebnis führen.

Im vorliegenden Beispielsachverhalt (vgl. auch Abbildung 11) wird unmittelbar vor der Endkonsolidierung der Tyconia für available-for-sale zu bilanzierende Wertpapiere eine erfolgsneutral erfasste Eigenkapitaländerung ausgewiesen. In Höhe des Konzernanteils (vgl. IAS 27.34(b) (2008)) ist diese erfolgswirksam über die nachfolgende Buchung zu realisieren:

|                             |          |    |                                 |          |
|-----------------------------|----------|----|---------------------------------|----------|
| OCI aus available for sale- | 230 Euro | an | Erträge aus dem Recycling von   | 230 Euro |
| bilanzierten Wertpapieren   |          |    | available for sale-bilanzierten |          |
|                             |          |    | Wertpapieren                    |          |

Der auf Konzernfremde entfallende Teil – welcher vor dem sukzessiven Anteilserwerb entstanden ist – ist bereits über die Buchung (3) der Abbildung 11 erfolgsneutral den Fremdanteilen zugeordnet worden und nach IAS 27.34(b) (2008) erfolgt die Ausbuchung des Ausgleichspostens für konzernfremde Gesellschafter – einschließlich der zugeordneten und nach IAS 1.106 gesondert ausgewiesenen OCI-Komponenten – erfolgsneutral.

#### 4.5.4 Konsolidierungsbuchungen in der Periode der Endkonsolidierung der Tyconia

Im nachfolgenden Tableau (vgl. Abbildung 11) werden die Buchungen dargestellt, welche in der Periode der Endkonsolidierung für die abgehende Tyconia notwendig sind.

- In den Summenabschluss zum 31. Dezember t2 werden auch die Abschlussdaten der Nordstar übernommen. In das Buchwerk der Nordstar geht ferner der Veräußerungsvorgang der Tyconia als Beteiligungsverkauf ein. Wie vorstehend dargestellt, spiegelt dieser den Abgang der Tyconia aus Konzernsicht unzutreffend wider. Insofern wird über die Buchung (0) die Veräußerungsbuchung der Beteiligung zurückgenommen.
- Mit der Buchung (1) wird zur Herstellung der Konzernbilanzidentität die Erstkonsolidierung auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt 30. September t1 wiederholt. Eine Zusammenfassung der beiden Tranchenerwerbe zu einer Kapitalkonsolidierungsbuchung, bei der die gesamten Anschaffungskosten (9.000 Euro) gegen das vollständige Eigenkapital aufgerechnet werden, ist nicht angezeigt, da über eine solche Vorgehensweise aus der Kapitalaufrechnung nicht der zutreffende Goodwill (4.944 Euro) resultiert. Insofern wird nachfolgend die kapitalkonsolidierungsrelevante Historie aufgrund der Beteiligungsverhältnisse zum jeweiligen Zeitpunkt nachgeholt.

- Demzufolge wird auch mit der Buchung (2) zunächst der Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung dotiert (764 Euro). Im vierten Quartal haben die konzernfremden Gesellschafter an den erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Reinvermögensmehrungen partizipiert und mit Buchung (4) erhöht sich hierdurch der Ausgleichsposten konzernfremder Gesellschafter um 71 Euro.
- Mit der Buchung (X) ist die Buchung des sukzessiven Anteilserwerbs nach Control-Erlangung zu wiederholen. Hierbei wird der Gesamtbetrag des gebildeten Ausgleichspostens ausgebucht und mit den Anschaffungskosten der zweiten Tranche aufgerechnet.
- Mit der Buchung (Y) erfolgt im Vorfeld der Endkonsolidierungsbuchung die Realisierung der bislang erfolgsneutral erfassten Reinvermögensänderung aus den available-for-sale-bilanzierten Wertpapieren. Über die Buchung (3) wurde bereits der Teilbetrag, der aufgrund der Beteiligungsquoten des vierten Quartals t1 auf konzernfremde Gesellschafter entfallen ist, in den Ausweis konzernfremder Gesellschafter umgebucht. Demzufolge ist zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung noch ein Betrag in Höhe von 230 Euro zu realisieren.
- Mit der Buchung (Z) erfolgt die im Zuge der Endkonsolidierung vorzunehmende Ausbuchung der ausscheidenden Vermögenswerte und Schulden der Tyconia. Die Nordstar erhält für die Veräußerung des Nettovermögens der Tyconia Barmittel in Höhe von 10.000 Euro. Im Gegenzug scheidet aus dem Konzernabschluss Vermögenswerte in Höhe von 12.019 Euro und Schulden in Höhe von 1.830 Euro aus; der Gesamtbetrag des abgehenden Nettovermögens beläuft sich somit auf 10.189 Euro. Aus Konzernsicht resultiert insofern ein Veräußerungsverlust in Höhe von 189 Euro. Vereinfachend wird an dieser Stelle unterstellt, dass für Zwecke der Ermittlung eines ausscheidenden Goodwill IAS 36.86 nicht zur Anwendung kommt und stattdessen der Goodwill aus dem historischen Erwerb (4.944 Euro) im Zuge der Endkonsolidierung ausscheidet. Bezüglich der IFRS-konformen Einbeziehung des Goodwill in die Endkonsolidierung eines Tochterunternehmens ist auf die Ausführungen von *Küting/Wirth* verwiesen (vgl. *Küting, K./Wirth, J.* (2005a), S. 704 ff.).

|                    | 31.12.t2<br>Werte in EUR    | IAS-II<br>Nordstar | IAS-III<br>Tyconia | Σ-IAS-III       | Korrekturen                              |                       | konsolid.<br>Werte |
|--------------------|-----------------------------|--------------------|--------------------|-----------------|--|-----------------------|--------------------|
|                    |                             |                    |                    |                 | Soll                                     | Haben                 |                    |
| GuV                | Umsatzerlöse                | 600,00             | 1700,00            | 2300,00         |  |                       | 2300,00            |
|                    | HK des Umsatzes             | 200,00             | 780,00             | 980,00          |  |                       | 980,00             |
|                    | Veräußerungserfolg          | 1000,00            | 0,00               | 1000,00         | (0) 1000<br>(Z) 189                      |                       | 0,00<br>-189,00    |
|                    | Recycling IAS 39            | 0,00               | 0,00               | 0,00            |  | (Y) 230               | 230,00             |
|                    | Jahresüberschuss            | 1400,00            | 920,00             | 2320,00         | 1189                                     | 230                   | 1361,00            |
|                    | <b>davon Minderheiten</b>   |                    |                    |                 | <b>0</b>                                 |                       | <b>0,00</b>        |
| Entwicklung<br>TJÜ | thes. JÜ Anfangsbestand     | 600,00             | 2555,00            | 3155,00         | (1) 1840<br>(2) 460<br>(X) 165<br>(3) 51 |                       | 639,00             |
|                    | Jahresüberschuss            | 1400,00            | 920,00             | 2320,00         | 1189                                     | 230                   | 1361,00            |
|                    | Dividendenausschüttung      | 0,00               | 0,00               | 0,00            |  |                       | 0,00               |
|                    | Zuführung/Entnahmen Mind.   | 0,00               | 0,00               | 0,00            | 0  |                       | 0,00               |
|                    | thes. JÜ Endbestand         | 2000,00            | 3475,00            | 5475,00         | 3705                                     | 230                   | 2000,00            |
| Bilanz             | Anteile an vollzukons. Unt. | 0,00               | 0,00               | 0,00            | (0) 9000                                 | (1) 8000<br>(X) 1000  | 0,00               |
|                    | immat. Vermögenswerte       | 0,00               | 825,00             | 825,00          |  | (Z) 825               | 0,00               |
|                    | Goodwill                    | 0,00               | 0,00               | 0,00            | (1) 4944                                 | (Z) 4944*             | 0,00               |
|                    | div. Aktiva                 | 12600,00           | 6250,00            | 18850,00        | (Z) 10000                                | (0) 10000<br>(Z) 6250 | 12600,00           |
|                    | <b>Summe Aktiva</b>         | <b>12600,00</b>    | <b>7075,00</b>     | <b>19675,00</b> |  |                       | <b>12600,00</b>    |
|                    | gez. Kapital                | 1600,00            | 500,00             | 2100,00         | (1) 400<br>(2) 100                       |                       | 1600,00            |
|                    | thes. Jahresüberschüsse     | 2000,00            | 3155,00            | 5475,00         | 3705                                     | 230                   | 2000,00            |
|                    | Neubewertungsrücklage       | 0,00               | 1020,00            | 1020,00         | (1) 816<br>(2) 204                       |                       | 0,00               |
|                    | OCI IAS 39                  | 0,00               | 250,00             | 250,00          | (3) 20<br>(Y) 230                        |                       | 0,00               |
|                    | Minderheitenanteile EK      | 0,00               | 0,00               | 0,00            | (X) 835                                  | (2) 764<br>(3) 71     | 0,00               |
|                    | Passive lat. Steuern        | 200,00             | 330,00             | 530,00          | (Z) 330                                  |                       | 200,00             |
|                    | sonst. Verbindl.            | 8800,00            | 1500,00            | 10300,00        | (Z) 1500                                 |                       | 8800,00            |
|                    | <b>Summe Passiva</b>        | <b>11200,00</b>    | <b>7075,00</b>     | <b>19675,00</b> |  |                       | <b>12600,00</b>    |

Abbildung 11: Buchungen zur Endkonsolidierung der Tyconia

## 5 Zusammenfassung

Mit der Kodifizierung der Abbildung von sukzessiven Anteilerwerben nach Control-Erlangung wird eine wesentliche Regelungslücke im Bereich der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen beseitigt. Ob die vom Standardsetter gewählte einheitstheoretische Abbildung tatsächlich zur Verbesserung der Qualität der Abschlussinformation beiträgt, mag im Kontext der beteiligungsproportionalen Goodwillbilanzierung bezweifelt werden, denn hierdurch werden nicht unerhebliche Beträge, die seitens des übernehmenden Gesellschafterstamms über das anteilige konzernbilanzielle Vermögen geleistet werden, nicht mehr bilanziell erfasst. Diese Feststellung gilt unbeschadet der notwendigen Berichterstattungspflichten in IAS 27.41(e) (2008). Aufgrund der Fülle der im Anhang vorzufindenden

Informationen besteht die Gefahr, dass diese betragsmäßig wesentlichen Größen im Gesamtdatenkonglomerat „Anhang“ untergehen und nicht die Würdigung erfahren, welche diese im unmittelbaren bilanziellen Ausweis erhalten hätten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Konkretisierung der Bilanzierung von sukzessiven Anteils erworben nach Control-Erlangung auch Implikationen auf eine für dieses Unternehmen vorzunehmende Endkonsolidierung hat. Es kann dargestellt werden, dass die Ermittlungsstaffel des Endkonsolidierungserfolgs ausgehend vom Erfolg aus Einzelabschlussicht aufgrund der Bilanzierung in IAS 27.30 (2008) anzupassen ist.

## Literaturverzeichnis

- Allianz-SE* (2007): Geschäftsbericht 2006, München 2007.
- Bertelsmann-AG* (2007): Pressemitteilung vom 20.12.2007: Aufgrund bestehender Unklarheiten im Luxemburger Gesetz verfolgt Bertelsmann seine möglichen Pläne eines freiwilligen öffentlichen Angebots für RTL-Aktien gegenwärtig nicht weiter, Gütersloh 2007.
- Busse, Caspar* (2007): Bertelsmann will RTL nicht komplett übernehmen. Bertelsmann macht eine Kehrtwende: Der Plan, die Mehrheit am europäischen Fernsehkonzern RTL Group zu übernehmen, wird aufgegeben. Süddeutsche Zeitung vom 20.12.2007, München 2007, S. 18.
- FASB* (1991): Discussion Memorandum 'Consolidation Policy and Procedures', Norwalk 1991.
- Fröndhoff, Bert* (2008): Zurück in Familienhand, Handelsblatt vom 07.01.2008, Düsseldorf 2008, S. 18.
- IASB* (2008): Business Combinations Phase II – Project Summary and Feedback Statement, London 2008.
- Küting, Karlheinz* (1980): Unternehmerische Wachstumspolitik, Eine Analyse unternehmerischer Wachstumsentscheidungen und die Wachstumsstrategien deutscher Unternehmungen, Berlin 1980.
- Küting, Karlheinz/Gattung, Andreas* (2003): Konzerntheorien in der nationalen und internationalen Konzernrechnungslegung, ZVglRWiss, S. 505 – 527.
- Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter* (2008): Der Konzernabschluss, 11. Auflage, Stuttgart 2008.
- Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter/Wirth, Johannes* (2008): Die Goodwillbilanzierung im finalisierten Business Combinations Project Phase II – Erstkonsolidierung, Werthaltigkeitstest und Endkonsolidierung, KoR 2008, S. 139 – 152.
- Küting, Karlheinz/Wirth, Johannes* (2005a): Die Berücksichtigung von Geschäfts- oder Firmenwerten bei der Endkonsolidierung von Tochterunternehmen unter Geltung von IAS 36 (rev. 2004), WPg, S. 704 – 713.
- Küting, Karlheinz/Wirth, Johannes* (2005b): Firmenwertbilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004) unter Berücksichtigung von Minderheitenanteilen an erworbenen Tochterunternehmen, KoR 2005, S. 199 – 206.
- Küting, Karlheinz/Wirth, Johannes* (2005c): Full Goodwill Approach des Exposure Draft zu IFRS 3, BB-Special 10 zu Heft 39 2005, S. 2 – 9.



*Küting, Karlheinz/Wirth, Johannes* (2007): Goodwillbilanzierung im neuen Near Final Draft zu Business Combinations Phase II – Implikationen des geplanten Wahlrechts bei der Goodwillbilanzierung, KoR 2007, S. 460 – 469.

*Lufthansa-AG* (2007): Geschäftsbericht 2007, Köln 2007.

*Moxter, Adolf* (1979): Die Geschäftswertbilanzierung in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und nach EG-Bilanzrecht, BB 1979, S. 741 – 747.

*o. V.* (2007a): Bertelsmann will RTL Group hundertprozentig, Süddeutsche Zeitung vom 04.12.2007, München 2007, S. 25.

*o. V.* (2007b): Bertelsmann will RTL komplett übernehmen, Die Welt vom 04.12.2007, Berlin 2007, S. 17.

*Schubert, Werner/Küting, Karlheinz* (1981): Unternehmenszusammenschlüsse, München 1981.

*Senger, Thomas/Brune, Wilfried/Elprana, Kai* (2006): Vollkonsolidierung. Kapitalkonsolidierung, in: Bohl, W./Riese, J./Schlüter, J.(Hrsg.): Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IAS/IFRS, 2. Auflage, München 2006.

